Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/42

09. 03. 87

Sachgebiet 50

Unterrichtung

durch den Wehrbeauftragten

Jahresbericht 1986

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1	Vorbemerkungen	3
2	Schutz der Grundrechte und der Grundsätze der Inneren Führung	4
2.1	Das Petitions- und Beschwerderecht des Soldaten	4
2.2	Die Rechtspflege der Bundeswehr	7
2.3	Mißhandlungen und entwürdigende Behandlung	8
2.4	Führungsverhalten von Vorgesetzten und sinnvolle Dienstgestaltung	9
2.5	Dienstzeitbelastung der Soldaten	11
2.6	Personalangelegenheiten	13
2.6.1	Das Personalstrukturgesetz und seine Auswirkungen	13
2.6.2	Die Verpflichtung von Soldaten auf Zeit	13
2.6.3	Versetzungen und die Milderung versetzungsbedingter persönlicher Härten	14
2.7	Einrichtungen für die Betreuung der Soldaten	15
2.8	Der Wehrpflichtige in den Streitkräften	17
2.8.1	Zusätzliche Belastungen durch die Ableistung des Wehrdienstes	17
2.8.2	Heimatnahe Einberufung und Versetzung	19
2.8.3	Beurlaubung von Grundwehrdienstleistenden zur Aufnahme eines Studiums oder einer Ausbildung	20
2.9	Der Reservist in den Streitkräften	21
2.10	Soldaten und ihre Familien im Ausland	23
3	Schlußbemerkungen	25
4	Anlagen	27
4.1	Statistik	27
4.1.1	Vorbemerkungen zur Statistik	27

Zugeleitet mit Schreiben des Wehrbeauftragten vom 9. März 1987 gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages.

Seite

4.1.2 Statistische Übersichten 27

4.2 Truppenbesuche, Informationstagungen, Informationsgespräche, Sitzungen und Tagungen, Vorträge, Besuchergruppen usw. 36

4.3 Übersicht über die Jahresberichte 1959 bis 1985 und deren Beratung im Deutschen Bundestag 44

4.4 Organisationsplan 45

1 Vorbemerkungen

1 Die Frage ist sicherlich erlaubt, was denn eigentlich die Arbeit des Wehrbeauftragten, seine Beschäftigung mit den vielen Eingaben — im Jahre 1986 waren es 8 619 — und die zahllosen Gespräche, die er mit Soldaten aller Dienstgrade geführt hat, und schließlich sein jährlich zu erstellender Bericht an den Deutschen Bundestag bewirken. Sind nicht immer wieder die gleichen Mißstände und Fehler anzuprangern und auch die gleichen Mahnungen auszusprechen? Wie sieht — wenn es so etwas überhaupt gibt — die **„Erfolgsbilanz"** aus? Bleibt nicht alles beim alten? Lacht sich der eine oder andere nicht vielleicht insgeheim ins Fäustchen, wenn er seinen „Fall" im Jahresbericht ausgebreitet findet, er selbst jedoch ungenannt, inkognito, und möglicherweise sogar ungeschoren bleibt? Man hat mir angeraten, grundsätzlich „Roß und Reiter" zu nennen — also: in jedem Fall Namen und Standort der „Übeltäter" preiszugeben. Indes, ich werde es auch in Zukunft so halten wie immer: die Mißstände — und nicht die Namen — bekanntmachen. Darum allein geht es ja doch wohl: **menschliches Versagen** und strukturelle Fehlentwicklungen im inneren Gefüge der Streitkräfte so klein wie möglich zu halten oder sie, besser noch, ganz **auszuschließen.**

2 Das ist leichter gesagt als getan. Offenbar geht von den „Fällen", die in den vergangenen Jahresberichten geschildert worden sind, nicht so viel abschreckende Wirkung aus, daß sie nicht wieder vorkommen. Tatsächlich muß ich immer wieder grobe Verstöße gegen die Prinzipien der Inneren Führung, Bosheiten von Vorgesetzten gegen Untergebene, aber auch Rüpeleien und Schikanen unter Gleichgestellten registrieren. Mancher militärische Führer läßt außer acht, daß die jungen Soldaten im Grundwehrdienst mit einer ihnen völlig fremden neuen Lebensform konfrontiert werden, in der sie nach Befehl und Gehorsam — und obendrein kaserniert — zu leben haben. Aufmüpfigkeit von unten und Druck von oben sind mitunter die wenig erfreulichen Begleiterscheinungen. Es hat zuweilen den Anschein, als gehörten solche Ärgernisse in einer Armee von nahezu 500 000 Soldaten „nun einmal dazu". Das Netz von Regeln und Vorschriften, in das unsere Streitkräfte eingebunden sind, sollte aber eigentlich garantieren, daß alles ordnungsgemäß verläuft. Schließlich gibt es eine Wehrbeschwerdeordnung und eben auch die Institution des Wehrbeauftragten, die sicherstellen sollen, daß die Rechte der Soldaten nicht geschmälert werden. Und dieses System funktioniert im allgemeinen auch. Ich habe die interessante Erfahrung machen können, daß Vorgesetzte — auch solche in höheren Rängen — das verbriefte Petitionsrecht der Soldaten mit völlig anderen, nämlich „richtigen" Augen zu sehen begannen, als ihre Söhne W-15er wurden und für sich dieses Recht in Anspruch nahmen.

3 Was aus den Jahresberichten des Wehrbeauftragten immer wieder herausgepickt wird und zuweilen dicke Schlagzeilen macht, stellt aber gottlob nur einen verschwindend kleinen Teil der Eingaben und Beschwerden dar, die im Laufe eines Jahres im Amt des Wehrbeauftragten einlaufen. In Prozenten ausgedrückt: Beschwerden über **gravierende Grundrechtsverletzungen** wie Schindereien und Schikanen machen dabei knapp 3 v. H. aller Eingaben aus. Nicht weniger — aber auch nicht mehr! Das sind gewiß 3 v. H. zu viel. Aber diese Zahl deutet an, daß „so etwas" nicht zur Tagesordnung in der Bundeswehr zählt.

4 Ich habe im Laufe des Jahres 1986 viele Briefe von Soldaten erhalten, die sich einmal die Erlebnisse in ihrer Dienstzeit und ihre Eindrücke vom Alltag in der Bundeswehr „von der Seele schreiben" wollten. In solchen Briefen stand viel Kritisches zu lesen: über den „rüden Ton", über den „zu monotonen Dienstbetrieb", über „Mängel in der ärztlichen Versorgung", über „wenig verständnisvolle Vorgesetzte" oder über einen „nicht gerade begeisternden" — wenn überhaupt angebotenen — politischen Unterricht. Und dergleichen mehr. Wo ich solchen Vorwürfen „vor Ort" nachgegangen bin, habe ich wiederholt feststellen müssen, daß sich hier nicht etwa nur mißmutige Soldaten etwas „aus den Fingern gesogen" hatten, sondern daß es sich — mitunter zur großen Verblüffung der vorgesetzten Stellen — um Fälle groben Fehlverhaltens handelte. Es gab in diesen Erfahrungsberichten aber auch andere Bemerkungen. Da wurde das **„Erlebnis der Kameradschaft"** hervorgehoben, den Ausbildern Lob gespendet und — überhaupt — die Bundeswehrzeit, wenn schon nicht glorifiziert, so doch als wichtig und für die Friedenssicherung unumgänglich anerkannt.

5 Im Berichtsjahr 1986 haben, von zivilen Gruppen einmal abgesehen, über 800 Soldaten aller Dienstgrade und aller Teilstreitkräfte mein Amt in Bonn besucht und dort mit mir und meinen Mitarbeitern diskutiert. Wenn ich einmal die Summe aus diesen Gesprächen, aus den Diskussionen bei Truppenbesuchen und aus Informationstagungen, die ich regelmäßig im Frühjahr und Herbst eines jeden Jahres durchführe, sowie aus dem breiten Strom der schriftlichen Eingaben ziehe, dann komme ich zu folgenden — negativen und positiven — Schlußfolgerungen:

— Es gibt bedauerlicherweise immer wieder Vorgänge in den Streitkräften, die den Grundsätzen der Inneren Führung zuwiderlaufen und sich mit einer sach- und zeitgemäßen Menschenführung nicht vereinbaren lassen.

— Im Zusammenhang damit steht eine wachsende Neigung von Vorgesetzten, den Soldatenberuf als einen „Job wie andere" zu betrachten und ihn — sozusagen mit der Stoppuhr — „abzureißen". Eine **merkliche Kühle** — auch zwischen höheren Rängen — ist die beinahe zwingende Folge. Die

politische und militärische Führung der Bundeswehr sollte darauf bedacht sein, solchen Tendenzen energisch zu wehren.

— Entgegen der vielfach geäußerten Sorge, die jungen Wehrdienstleistenden könnten gerade von ihren unmittelbaren Ausbildern — Unteroffizieren mit und ohne Portepee — falsch oder gar schikanös behandelt werden, glaube ich sagen zu können, daß die Bundeswehr, alles in allem, über Unteroffiziere und Feldwebel verfügt, die ihren Dienst gut, ja lobenswert versehen und Anerkennung verdienen. Ich will dabei nicht verhehlen, daß es mitunter dort Schwierigkeiten gibt, wo es junge Ausbilder mit gleichaltrigen oder sogar älteren Rekruten zu tun haben, die ihnen nicht so ohne weiteres die gebotene „Führungsautorität" zuerkennen.

— Nach wie vor gibt es strukturelle Probleme, die abgestellt werden müssen. Da ist beispielsweise der „Dauerbrenner" der Dienstzeitbelastung, weiter gibt es immer wieder Klagen über wirkliche und vermeintliche Ungerechtigkeiten bei Beförderungen, und da sind die Versetzungsschwierigkeiten sowie der Ärger bei Mitflügen von Soldaten und ihren Angehörigen in Bundeswehrmaschinen. Weitere Beispiele finden sich in den nachfolgenden Kapiteln des Jahresberichts 1986.

Meine Mitarbeiter und ich geben uns alle Mühe, die Eingaben, die mein Amt tagtäglich erreichen, zügig zu bearbeiten. Leider treten nicht selten dadurch Verzögerungen in den Antworten an die Petenten ein, daß Rückfragen entweder bei den betreffenden Einheiten, bei vorgesetzten Dienststellen oder gelegentlich auch beim Bundesminister der Verteidigung nötig sind. Die Antworten lassen mitunter lange, viel zu lange, auf sich warten. Im Berichtsjahr konnte aber dennoch eine beträchtliche Zahl von Eingaben sofort, telefonisch oder im persönlichen Gespräch zwischen mir, meinen Mitarbeitern und dem jeweiligen Petenten zügig beschieden werden. 6

2 Schutz der Grundrechte und der Grundsätze der Inneren Führung

2.1 Das Petitions- und Beschwerderecht des Soldaten

1 Nach dem mir durch die Verfassung erteilten Auftrag ist es meine Aufgabe, den Bundestag beim „Schutz der Grundrechte" und als sein Hilfsorgan „bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle" zu unterstützen. Das wird allerdings nicht immer so gesehen. Das Bild vom Wehrbeauftragten wird in der Öffentlichkeit, aber auch in der Truppe selbst, vor allem von der Vorstellung geprägt, es handele sich bei ihm allein um eine Petitions- oder Beschwerdeinstanz für die Soldaten. Wenn dadurch mein eigentlicher Verfassungsauftrag auch nur unzureichend beschrieben wird, habe ich dennoch keinen Grund, mich darüber zu beklagen. Ich messe nämlich dem Auftrag des Wehrbeauftragten, auch als **Petitionsinstanz** tätig zu werden, eine große Bedeutung zu: bieten sich mir doch durch die Eingaben aufschlußreiche Erkenntnisquellen, die mir die Erfüllung meines Kontrollauftrages erleichtern. Überdies kann ich dazu beitragen, daß die Soldaten durch Petitionen an mich ein Grundrecht für sich in Anspruch nehmen, das ihnen wie jedem anderen Bürger durch das Grundgesetz garantiert ist und ihnen neben den in der Wehrbeschwerdeordnung geregelten Möglichkeiten ein zusätzliches wirksames Instrumentarium zur Wahrung ihrer Rechte bietet.

2 Ich messe beiden Rechtsschutzmöglichkeiten einen sehr hohen Wertgehalt zu, nicht zuletzt wegen ihrer besonderen Bedeutung für den inneren Zusammenhalt in den Streitkräften, wegen ihrer Auswirkungen auf die wechselseitigen Beziehungen zwischen militärischen Vorgesetzten und Untergebenen und wegen ihres mitbestimmenden Einflusses auf den Standort der Streitkräfte in unserem Staat. Für den Bereich des Wehrbeschwerderechts wird dies in einem Kommentar zur Wehrbeschwerdeordnung (Böttcher/Dau, Wehrbeschwerdeordnung, 3. Auflage, Einf. RdNr. 46) mit dem Hinweis verdeutlicht, das besondere Wesen der Beschwerde offenbare zugleich auch das Verhältnis der Bundeswehr und des Soldaten zum Recht und zu den **Grundlagen der Inneren Führung** als Grundkonzept für die innere Ordnung der Bundeswehr und ihre Einbindung in Staat und Gesellschaft. Dem Soldaten selbst würden im übrigen die Notwendigkeiten des militärischen Dienstes verständlicher und um so mehr auf seine Zustimmung stoßen, als ihm selbst die Durchsetzung seiner Rechte erleichtert und garantiert werde.

Dieser Bewertung, die in gleicher Weise auch für das Petitionsrecht der Soldaten gilt, habe ich nichts hinzuzufügen. Dabei bin ich überzeugt, daß der weitaus überwiegende Teil der Disziplinarvorgesetzten der Bundeswehr sich der besonderen Bedeutung des Petitions- und Wehrbeschwerderechts bewußt ist und entsprechend handelt. 3

Dennoch bleiben bei mir Zweifel, ob diese Rechte entsprechend ihrer Zielsetzung immer im vollen Umfang genutzt werden und ob ihre Durchsetzbarkeit in der soldatischen Wirklichkeit in jedem Einzelfall gesichert ist. Mich erreichen nicht selten Hinweise, denen ich entnehmen muß, daß dem Petitionsrecht im militärischen Alltag die Beachtung und Durchsetzbarkeit, wie sie ein durch die Verfassung geschütztes Grundrecht nun einmal beanspruchen kann, versagt bleiben. 4

Das gleiche gilt für das **Beschwerderecht des Soldaten.** Hier ist für mich besonders die offenkundige Abnahme der Beschwerdeverfahren in truppendienstlichen Angelegenheiten auffällig, die im Rück- 5

gang der gerichtlichen Antragsverfahren um 43 v. H. in den letzten 14 Jahren bis Ende 1985 erkennbar wird. Dies läßt sich nach meiner Auffassung nicht darauf zurückführen, daß die Beschwerdeanlässe in der Bundeswehr gegenüber früher etwa deshalb zurückgegangen wären, weil in der Bundeswehr heute so etwas wie eine „heile Welt" herrschte. Die Bundeswehr ist ein Spiegelbild der Gesamtgesellschaft, und diese hat gerade in den letzten Jahren in allen Zweigen der öffentlichen Gerichtsbarkeit durch vermehrte Inanspruchnahme von Rechtsbehelfen gegen vermeintliche Übergriffe der vollziehenden Gewalt zu einer zunehmenden Belastung der Justiz beigetragen.

6 Für den Rückgang der Beschwerden dürften vielerlei Gründe in Betracht kommen. Und zwar Gründe, die in gleicher Weise Soldaten davon abhalten, eine Eingabe an den Wehrbeauftragten zu richten. In manchen Fällen sind nach meinen Feststellungen mangelnde Zivilcourage, aber auch Furcht vor Repressalien — beispielsweise Versagung des Wochenendausgangs — Ursachen für die Scheu von Soldaten, vom Beschwerde- oder Petitionsrecht Gebrauch zu machen. Das schließe ich aus folgenden Äußerungen:

„Ich wollte weiterkommen und habe nichts gesagt." Oder: „Wenn ich gefragt werde, warum niemand in dieser Lage aufgemuckt hat, so meine ich, wem hätte ich das sagen sollen. Ich wollte niemanden zur Meldung verleiten . . . Außerdem war er mein Vorgesetzter, und zu dem bin ich loyal." Oder: „Ich sagte auch nichts, weil ich befördert werden wollte. Wenn ich ein ganzer Kerl gewesen wäre, hätte ich etwas gesagt, aber ich hätte dann auch meiner Familie geschadet." Oder: „Nach nochmaligem gründlichen Überdenken meiner Situation habe ich mich entschieden, von einer Eingabe abzusehen, da ich Nachteile für meine weitere Laufbahn befürchte."

7 Häufig finden sich die Gründe für die Nichtinanspruchnahme des Petitions- oder Wehrbeschwerderechts aber auch in einem gestörten Betriebsklima und in dem fehlenden Vertrauen des Soldaten in die tatsächliche Wirksamkeit dieser Rechte sowie in die Objektivität seiner Vorgesetzten. Es stärkt sicher nicht das Vertrauen des Soldaten in die gesetzlichen Rechtsschutzbestimmungen, wenn ihm beispielsweise beim Vorbringen berechtigter Anliegen entgegengehalten wird, daß sich „Fernspäher oder Pioniere . . . " nicht beschweren, oder daß vor Einlegen einer förmlichen Beschwerde als „Zulässigkeitsvoraussetzung" das vertrauensvolle Gespräch mit dem Vorgesetzten zu stehen habe. Oder daß eine Eingabe an den Wehrbeauftragten als letztes Mittel nur für den Fall in Frage komme, daß alle internen Bemühungen mit den militärischen Vorgesetzten erfolglos geblieben seien. Derartige Hinweise von Vorgesetzten sind nicht nur sachlich falsch und verstoßen gegen die einschlägigen rechtlichen Verfahrensvorschriften, sondern hindern überdies das Zustandekommen eines vertrauensvollen, kameradschaftlichen, von gegenseitiger Achtung bestimmten **Miteinanders von Vorgesetzten und Untergebenen.** Frust und Dienstunwilligkeit sind dabei leider oft die Folge.

8 Hierbei verkennt mancher Vorgesetzter, daß Beschwerden und Eingaben nicht nur dazu beitragen sollen, dem Soldaten zu seinem Recht zu verhelfen, sondern gerade ihm selbst auch Möglichkeiten bieten, von sich aus Mängel zu erkennen und abzustellen.

9 Es muß mich mit Sorge erfüllen, wenn ich vom Wehrdienstrichterbund erfahre, daß er seit längerem eine Entwicklung in Teilbereichen der Bundeswehr beobachtet, die dadurch gekennzeichnet ist, daß sich Vorgesetzte — auch höhere — über rechtliche Bestimmungen im vermeintlich übergeordneten Interesse des Dienstes hinwegsetzen. Diese Besorgnis wird um so größer, wenn weiter berichtet wird, daß hierbei Rechte von Untergebenen, die sich dann noch scheuen, von ihrem gesetzlich verbrieften Beschwerderecht Gebrauch zu machen, beeinträchtigt werden. Der Wehrdienstrichterbund führt mir gegenüber hierzu aus:

„Teilweise werden gravierende Mißstände nur auf Grund anonymer Eingaben aufgedeckt. Dies alles läßt Zweifel aufkommen, ob es letztlich um den inneren Zusammenhalt der Bundeswehr so gut bestellt ist, wie es gerne dargestellt wird. In diesem Rahmen funktioniert die Wehrbeschwerdeordnung nach unseren Erkenntnissen nicht befriedigend. Die Folge ist, daß Mißstände entweder überhaupt nicht oder nur nach längerer Zeit erkannt werden."

10 Ich kann dieser Bewertung, der sich auch andere Repräsentanten der Rechtspflege anschließen, nicht widersprechen. Auch mir sind im Berichtszeitraum Sachverhalte bekannt geworden, die in diese Richtung gehen. Dazu folgendes Beispiel:

11 Erst eine Eingabe an mich deckte erstmals auf, daß ein Bootskommandant über Jahre hinweg Soldaten seiner Besatzung in unglaublicher Weise drangsalieren konnte, ohne daß seine Vorgesetzten davon erfuhren. Keiner der betroffenen Soldaten hatte je eine Meldung, Petition oder gar Beschwerde geschrieben, obwohl dieser Vorgesetzte sie aus nichtigem Anlaß anschrie, mit Gegenständen nach ihnen warf, sie anrempelte, trat und mit Ausdrücken wie „Penner", „Idiot", „Arschloch", „Bettnässer" u. ä. belegte oder sie mittels einer Signalpistole mit Senf und Ketchup beschoß. Selbst die Tatsache, daß er mit einer Pistole in die Deckenbeleuchtung des Plotraums und durch eine Toilettentür schoß, hinter der ein Soldat saß, war kein Anlaß für eine Unterrichtung seiner Vorgesetzten. Erst als er während einer nicht gefechtsmäßigen Schlauchbootübung aus einem G 3-Gewehr mehrere scharfe Schüsse und Feuerstöße abgab und sich die Schlauchbootbesatzung dadurch gefährdet fühlte, kam es zu einer Eingabe an mich.

12 Daß hier eine Petition oder Beschwerde schon sehr viel früher Abhilfe hätte schaffen können, zeigt das unverzügliche Handeln seiner Vorgesetzten nach Bekanntwerden der Vorfälle: der Soldat wurde sofort von seinem Posten abgelöst. Er ist inzwischen im disziplinargerichtlichen Verfahren rechtskräftig mit einer Dienstgradherabsetzung gemaßregelt worden.

13 Wenn es sich hierbei auch nur um Einzelfälle handeln mag, muß alles daran gesetzt werden, einer solchen Entwicklung entgegenzuwirken. Das läßt sich vor

allem dadurch erreichen, daß man den Soldaten von vornherein umfassend und offen — wie es auch vorgeschrieben ist — über sein Beschwerde- und Eingaberecht unterrichtet und ihm dadurch Unkenntnis und Unsicherheit nimmt. Hierbei sollte es, um den schreibungewandten Soldaten die Scheu vor den Formalien eines dienstlichen Schreibens zu nehmen, nicht an Hinweisen fehlen, daß er eine Beschwerde auch mündlich zur Niederschrift einlegen kann, oder daß eine Eingabe an den Wehrbeauftragten überhaupt keiner bestimmten Form und schon gar nicht der Einhaltung des Dienstweges bedarf. Solche Unterrichte sollten dabei — wenn eben vermeidbar — nicht unbedingt am Freitag kurz vor Dienstschluß oder nach einer anstrengenden Geländeausbildung stattfinden.

14 Das **Leitbild vom Staatsbürger in Uniform** läßt sich nur durch den mündigen Soldaten erreichen, der seine Rechte als Soldat und ihre Verwirklichung kennt. Der Soldat muß zwar wissen, daß er in den Streitkräften im besonderen Maße den Prinzipien von Befehl und Gehorsam unterworfen ist. Ihm muß aber gleichzeitig bewußt sein, daß ihm seine staatsbürgerlichen Rechte weitgehend erhalten geblieben sind. Nur dieses Wissen wird ihm den Sinn und den Zweck seines Dienstes verdeutlichen.

15 Daß diese Grundsätze beachtet werden, sollte dem Soldaten schon an der Bearbeitung einer Petition oder Beschwerde klarwerden. Es läßt das gebotene Fingerspitzengefühl vermissen und ist überdies rechtlich unzulässig, wenn der zuständige Disziplinarvorgesetzte ausgerechnet den von der Beschwerde betroffenen Vorgesetzten mit der Aufklärung des Sachverhalts beauftragt. Auch darf die Befragung eines Petenten zu einer **Eingabe an den Wehrbeauftragten** nicht auf Formblättern festgehalten werden, die für die Niederschrift über die Vernehmung eines Soldaten zu einem Dienstvergehen vorgesehen sind. Das verrät nicht nur schlechten Stil und Gedankenlosigkeit, sondern läßt auch Rückschlüsse auf die Art der Befragung zu. Zu all diesen Fällen liegen mir eindringliche Beispiele vor.

16 Im übrigen sollte sich der zuständige Disziplinarvorgesetzte bei der Bearbeitung einer Eingabe oder einer Beschwerde auch aller voreiligen Wertungen enthalten, wie etwa, „das Vorbringen sei offensichtlich unwahr", der Rechtsbehelf sei sowieso „nicht durchzukriegen", die Beschwerde sei eine „Lapalie" oder gar er, der Beschwerdeführer, habe sich selbst falsch verhalten, weshalb ihm eine Erzieherische Maßnahme oder gar eine Disziplinarmaßnahme drohe.

17 Ein Vorgesetzter, der sich so verhält, setzt sich selbst nicht nur der Gefahr disziplinarer oder strafrechtlicher Maßregelung aus, sondern er übersieht insbesondere, daß es allein dem Soldaten, der sich ungerecht behandelt fühlt, überlassen bleiben muß, zu entscheiden, welchen Weg er einschlagen will.

18 Solche Verhaltensweisen verraten im übrigen Unkenntnis darüber, daß ein wesentlicher Tragpfeiler des Petitions- und Beschwerderechts das **Benachteiligungsverbot** ist. Ein Soldat, dem auf Grund einer Eingabe oder Beschwerde Nachteile irgendwelcher Art entstehen, wird in künftigen Fällen zögern, von einem solchen Mittel noch einmal Gebrauch zu machen. § 2 der Wehrbeschwerdeordnung und § 7 des Wehrbeauftragtengesetzes sollen deshalb den Beschwerdeführer und den Petenten vor dienstlicher Maßregelung oder Benachteiligung schützen. Der Bundesminister der Verteidigung hat in seinem Erlaß „Truppe und Wehrbeauftragter" vom 9. Februar 1984 (VMBl. S. 59f.) noch einmal eindringlich darauf hingewiesen.

19 Abgesehen von konkreten Beeinträchtigungen des Petitions- oder Beschwerderechts halte ich es für nicht weniger bedenklich, wenn ein höherer, in der Personalbearbeitung tätiger Stabsoffizier unter Angabe seines Namens und Dienstgrades in einer Leserzuschrift an „bundeswehr aktuell" die Meinung vertritt, er sehe die Stellung des Wehrbeauftragten „in zunehmendem Maße von Querulanten und Egozentrikern mißbraucht." Unabhängig davon, daß diese Behauptung schlicht falsch ist, bringt sie Soldaten in Konflikte, die eine Eingabe an mich richten wollen, aber wissen, daß ihre Personalangelegenheiten von eben diesem Offizier bearbeitet werden. Das haben betroffene Soldaten mir dann auch prompt vorgetragen.

20 Das **Grundrecht der freien Meinungsäußerung** hat einen hohen Rang, korrespondiert aber zum Schutz anderer Rechtsgüter mit der Pflicht, Fakten sorgfältig zu recherchieren. In diesem Fall ist bei mir nicht einmal nachgefragt worden, wieviele der an mich gerichteten Eingaben von Querulanten stammen, und ob sich die Zahl dieser Eingaben erhöht hat.

21 Deshalb begrüße ich es ausdrücklich, daß sich das Bundesministerium der Verteidigung von dieser Äußerung distanziert und in einer Stellungnahme darauf hingewiesen hat, „daß der Wehrbeauftragte als Sachwalter und Helfer der Truppe ganz entscheidenden Anteil daran hat, daß soldatische Pflichten und persönliche Freiheit, militärische Einsatzbereitschaft und menschenwürdige Lebensform in unseren Streitkräften in einem ausgewogenen Verhältnis gestaltet sind."

22 Bei Tagungen mit Soldaten, aber auch in vielen Einzelgesprächen mit Vorgesetzten sowie in Stellungnahmen zu Petitionen wird mir häufig Unverständnis dafür signalisiert, daß Soldaten sich in dienstlichen Angelegenheiten mit Petitionen an mich wenden, ohne daß sie zuvor das Gespräch mit dem Kompaniefeldwebel, dem Chef oder dem Kommandeur gesucht haben. Ich habe zwar Verständnis dafür, daß sich ein Vorgesetzter persönlich betroffen fühlt, wenn ein Soldat ohne Einhaltung des Dienstweges („Junge, warum bist du nicht zu mir gekommen?") die Lösung eines persönlichen oder dienstlichen Problems durch eine Eingabe an mich zu erreichen sucht. Mir ist ebenfalls bewußt, daß viele Beschwerdegründe schon durch ein offenes und klärendes Gespräch mit dem zuständigen Vorgesetzten auch ohne meine Einschaltung ausgeräumt werden könnten, wie es häufig im Truppenalltag praktiziert wird. Dennoch sollte ein Vorgesetzter, wenn eine Petition „an ihm vorbei" an mich gelangt, dem Soldaten nicht sein Unverständnis zeigen oder ihn gar seine persönliche Enttäuschung in heftiger Reaktion und Belehrung fühlen lassen. Hier

muß auch die persönliche Stimmungslage des Soldaten bedacht werden. Denn vor einer Eingabe oder Beschwerde befindet sich der Soldat zumeist in einer Situation, in der er glaubt, einen Ausweg oder eine Lösung nur durch eine Beschwerde oder durch eine Eingabe erreichen zu können. Wenn er hierbei sogar die Konfrontation mit seinen Vorgesetzten nicht scheut, sollten eben diese Vorgesetzten nicht durch unüberlegte Reaktionen eine Verschärfung der Lage herbeiführen. Vielmehr muß jeder Vorgesetzte bemüht bleiben, im Interesse des Betriebsfriedens Gelassenheit zu zeigen, im Rahmen seiner **Pflicht zur Fürsorge** ausgleichend zu wirken und soweit wie möglich Schwierigkeiten auszuräumen. Das gilt auch und um so mehr, wenn dem Rechtsbehelf selbst der Erfolg versagt bleiben muß.

23 Andererseits werden gerade die nach meiner Einschaltung von der Truppe selbst herbeigeführten positiven Lösungen von Problemen den Petenten verdeutlichen, daß sie in manchen Fällen auch unmittelbar vor Ort vertrauensvoll mit ihren Vorgesetzten hätten sprechen können.

24 Im übrigen sind es sehr unterschiedliche Gründe, die einen Soldaten veranlassen, sich mit einer Eingabe an mich zu wenden, statt ihre Vorgesetzten einzuschalten. Hierbei fehlt es in den meisten Fällen an der Absicht, den eigenen Vorgesetzten persönlich zu treffen.

25 Manche Kommandeure können sich nur schwer vorstellen, wo sie — wie ich aus vielen Gesprächen weiß — in der militärischen Hierarchie nach der Vorstellung ihrer Soldaten angesiedelt sind. Es ist daher vielfach die Scheu, einem Vorgesetzten, der so „hoch oben" sitzt, Arbeit zu machen und ihm ein persönliches Anliegen vorzutragen.

26 Mitunter ist es auch die lange Dauer eines Beschwerdeverfahrens, die Soldaten zu Eingaben an mich veranlaßt. Mancher Soldat ist es einfach leid, nach Zurückweisung seiner Beschwerde oder einer weiteren Beschwerde den gesetzlich vorgeschriebenen Instanzenweg weiterzugehen.

27 Allerdings gibt es auch Eingaben, aus denen tatsächliche Störungen des Betriebsklimas in der Einheit herauszulesen sind. Wenn dann als Gründe für meine Einschaltung angegeben werden, daß der Kompaniechef Beschwerden nicht ernst nehme, daß das Vertrauen in den Batteriechef völlig verlorengegangen sei oder daß der Disziplinarvorgesetzte die Beschwerde mit der Bemerkung abqualifiziert habe, sie „besser zu vergessen", so ist **„Sand im Getriebe"**. Diesen Vorgesetzten möchte ich nahelegen, das notwendige Vertrauensverhältnis zu ihren Soldaten schleunigst wieder herzustellen, anstatt Eingaben- und Beschwerderechte zu unterlaufen.

28 Jeder verantwortungsbewußte und fürsorglich handelnde Disziplinarvorgesetzte sollte ein Interesse daran haben, seinen Soldaten die Ausübung des Beschwerderechts zu erleichtern und alle Umstände auszuräumen, die sie an der Wahrnehmung ihrer Rechtsschutzmöglichkeiten hindern könnten. Nur dies kann dazu beitragen, das Bild vom Staatsbürger in Uniform zu verwirklichen, wie es den Vorstellungen der Väter unserer modernen Wehrgesetzgebung entsprach. Das muß unabhängig von der Person des Beschwerdeführers gelten. Insoweit möchte ich mich der Stellungnahme eines Bataillonskommandeurs anschließen, der — so hoffe ich — die Auffassung der meisten Disziplinarvorgesetzten wiedergibt, wenn er mir schreibt:

„Der Petent ist mir als nicht einfacher Soldat bekannt. Dies schmälert indessen seine Rechte in keinster Weise und mindert seinen Anspruch auf eine rechtmäßige und zweckmäßige Behandlung nicht."

2.2 Die Rechtspflege der Bundeswehr

1 Das 30jährige Bestehen der Rechtspflege der Bundeswehr im Jahre 1986 soll mir Anlaß sein, einmal auf ihre Bedeutung als Garant der Rechtsanwendung in den Streitkräften und auf die verantwortliche Tätigkeit ihrer Angehörigen hinzuweisen.

2 Anläßlich eines Festakts am 9. Oktober 1986 in Oldenburg hat der Bundesminister der Verteidigung die Rechtspflege der Bundeswehr gewürdigt und dabei unter anderem ausgeführt: Es sei der Rechtspflege der Bundeswehr unter besonderer Berücksichtigung der Verantwortung für den Gesamtstaat und seine Verfassungsentwicklung gelungen, die **militärische Macht** an die **rechtsstaatlichen Prinzipien** zu binden; die Bundeswehr sei nicht nur eine Armee für den Rechtsstaat, sondern eine Armee im Rechtsstaat, die über eine innere glaubwürdige rechtliche Ordnung verfüge. Es müsse als das große Verdienst der Richter der Wehrdienstgerichtsbarkeit, der Wehrdisziplinaranwälte, der Rechtsberater und Rechtslehrer in der Bundeswehr anerkannt werden, daß in dieser Weise die Streitkräfte in den Rechtsstaat eingebunden und von rechtsstaatlichen Grundsätzen geprägt seien. Geist und Inhalt des Rechtsstaates verkörperten sich für die Soldaten im Leitbild des Staatsbürgers in Uniform und in der Inneren Führung.

3 Diesen Ausführungen kann ich in großer Anerkennung für die Rechtspflege in der Bundeswehr nur beipflichten und ergänzend darauf hinweisen, daß eine gute Rechtspflege in der Bundeswehr zur Stärkung der Funktions- und Führungsfähigkeit der Streitkräfte maßgeblich beiträgt.

4 Die Bundeswehr braucht auch für die Zukunft diese so effektive Rechtspflege.

5 Deshalb habe ich mit Sorge den Bericht des Bundesrechnungshofes vom 6. Mai 1986 über eine Überprüfung des Personal- und Raumbedarfs der Truppendienstgerichte im Jahre 1985 zur Kenntnis genommen. In diesem Bericht wird unter anderem vorgeschlagen, die Zahl der Kammern bei den Truppendienstgerichten von 25 auf 18 und die Zahl der Dienstposten für Richter um sieben zu verringern.

6 Ich betone ausdrücklich, daß der Bericht des Bundesrechnungshofes Anlaß für Veränderungen im organisatorischen Bereich der Truppendienstgerichte sein kann. Ich möchte allerdings davor warnen, durch personelle Einsparungsmaßnahmen vollendete Tatsa-

chen zu schaffen, noch ehe alle Ursachen für die vom Bundesrechnungshof festgestellte und auch von den Truppendienstgerichten eingeräumte Unterbelastung hinreichend erkannt und bewertet sind. Ich sehe das vor allem im Zusammenhang mit den von mir bereits angesprochenen, gegenwärtig nicht abschließend erklärbaren Rückgang von Beschwerden von Soldaten und der gleichzeitig zunehmenden Zahl von Bürgerklagen in allen anderen Bereichen.

7 Unabhängig davon rege ich an zu prüfen, ob die **Zuständigkeit der Truppendienstgerichte** erweitert werden könnte und sollte. Hierbei denke ich an jene Fälle, in denen eine gerichtliche Nachprüfung dienstrechtlicher Maßnahmen nach dem derzeitig geltenden Verfahrensrecht noch den Verwaltungsgerichten zugeordnet ist. Darin sehe ich zum einen eine gute Möglichkeit, die Dauer der Verwaltungsstreitverfahren, die angesichts der Überlastung der Verwaltungsgerichte als kritisch bewertet werden muß, im Interesse der betroffenen Soldaten zu verkürzen. Zum anderen bietet sich eine günstige Gelegenheit, Sachbereiche mit wehrrechtlichem Bezug in die Zuständigkeit solcher Gerichte zu verlegen, deren Mitglieder — Vorsitzender Richter wie militärische Beisitzer — durch Truppennähe sowie praktische Kenntnisse in militärischen Belangen im Zusammenhang mit den Wehrgesetzen zu einer richterlichen Nachprüfung besonders berufen sind. Ich halte eine Übertragung auf die Truppendienstgerichte in folgenden Bereichen für zweckmäßig und sachgerecht:

- Feststellung des Verlustes der Dienstbezüge in entsprechender Anwendung des § 121 der Bundesdisziplinarordnung.
- Fristlose Entlassung von Soldaten auf Zeit während der ersten vier Jahre nach § 55 Abs. 5 des Soldatengesetzes.
- Verpflichtung zum Nachdienen nach § 5 Abs. 3 des Wehrpflichtgesetzes.
- Erweiterung der Entscheidungskompetenzen der Truppendienstgerichte im Rahmen der Überlegungen zur Neuordnung der Wehrbeschwerdeordnung.

2.3 Mißhandlungen und entwürdigende Behandlung

1 Der Schutz der Grundrechte gehört zum Kernbereich unserer Verfassung. Diesen Schutz wirksam zu erhalten, gilt es um so mehr, wenn junge Männer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Dienst als Soldat tun müssen und dabei den strengen Prinzipien von Befehl und Gehorsam unterworfen sind. Den Schutz dieser Rechte immer zu gewährleisten, zählt zu den wichtigsten Pflichten des militärischen Vorgesetzten. Das gilt zwar in erster Linie während des Dienstes unter den besonderen Bedingungen des militärischen Über- und Unterordnungsverhältnisses zwischen Vorgesetzten und Untergebenen; es bezieht sich aber auch auf die Freizeit und auf das Verhältnis von Soldaten untereinander.

2 In den Vorbemerkungen konnte ich feststellen, daß Verstöße gegen die Menschenwürde wie Schinderei und Schikanen in der Bundeswehr gottlob nicht zur Tagesordnung zählen. Dennoch verfolge ich sehr aufmerksam jeden Fall, der auf eine Verletzung von Grundrechten eines Soldaten schließen läßt. Auch im zurückliegenden Berichtszeitraum blieb es leider nicht aus, daß ich mit zahlreichen Fällen dieser Art zu tun hatte.

3 Daß sich solche Dienstpflichtverletzungen wiederholen und sich wahrscheinlich nie ganz vermeiden lassen werden, dürfte verschiedene Ursachen haben. Einmal sehe ich sie darin, daß die Streitkräfte eine reine Männergesellschaft sind, in der — der jeweiligen Situation angepaßt — schon einmal ein rauher Ton herrschen kann und dabei nicht jedes Wort auf die Goldwaage gelegt werden sollte. Das rechtfertigt allerdings nicht, daß Vorgesetzte in dem Bemühen um **markige Redewendungen** in persönliche Kränkungen und Beleidigungen ihrer Soldaten abgleiten. Aus Berichten dienender und auch ausgeschiedener W-15er und aus anklagenden Briefen von Eltern muß ich leider schließen, daß solche Kränkungen in letzter Zeit eher zugenommen haben.

4 Zum anderen vollzieht sich in den Streitkräften wie in keinem anderen Bereich ein ständiger Wechsel von Vorgesetzten und Untergebenen, bei dem immer wieder junge Ausbilder — weitgehend im gleichen Alter wie die von ihnen auszubildenden Soldaten — nachwachsen, die sich als militärische Führer erst noch bewähren und Erfahrung sammeln müssen. Schon deshalb wird sich nie ganz vermeiden lassen, daß es — auch wenn das ganz und gar nicht zu billigen ist — aus Unerfahrenheit oder aus Übereifer zu Fällen entwürdigender Behandlung, verbalen menschenverachtenden Äußerungen oder Mißhandlungen durch Vorgesetzte kommt. Damit soll allerdings nicht gesagt sein, daß nicht auch älteren Soldaten solche Entgleisungen unterlaufen. Es liegt wohl in der Natur der Sache und ist ein Beweis für menschliche Schwäche, wenn immer wieder Dinge passieren, die denen früherer Jahre gleichen und von meinen Vorgängern oft genug gerügt worden sind. Hier wirksame Abhilfe zu schaffen sowie fördernde und unterstützende Dienstaufsicht zu üben, sollte jeder dienstgradhöhere Vorgesetzte als seine besondere Aufgabe ansehen. Manchem Vorgesetzten würde es dabei sicherlich eine Lernhilfe sein und könnte dazu beitragen, ihm eigene schmerzhafte Erfahrungen zu ersparen, wenn er die früheren Jahresberichte des Wehrbeauftragten eingehend und kritisch — vor allem selbstkritisch — an jenen Stellen nachlesen würde, die sich mit solchen gravierenden Dienstvergehen befassen.

5 Ich möchte in diesem Jahr davon absehen, konkrete Einzelfälle zu schildern. Denn einmal entsprechen die im Berichtszeitraum festgestellten Vorfälle von Mißhandlungen und von entwürdigender Behandlung von Untergebenen, aber auch von Verfehlungen zwischen **dienstgradgleichen Kameraden** ziemlich genau den Beispielen der Vorjahre — lediglich mit dem Unterschied, daß die beteiligten Personen gewechselt haben. Auf die Darstellung spektakulärer Fälle verzichte ich auch deshalb, weil ich den Blick für ein Fehlverhalten, das unterhalb dieser Reizschwelle

angesiedelt ist und dem die Ausführungen des folgenden Abschnittes gelten, nicht verstellen möchte. Dieser Entschluß rechtfertigt aber in keinem Fall die Vermutung, ich nähme solche Vorkommnisse nicht ernst oder versagte ihnen gar künftig die gebührende Aufmerksamkeit. Das Gegenteil wird der Fall sein. Um es noch einmal klar und deutlich zu sagen: Ich bin entschlossen, allen Fällen menschenverachtenden Verhaltens nachzugehen.

2.4 Führungsverhalten von Vorgesetzten und sinnvolle Dienstgestaltung

1 Im vergangenen Jahr habe ich die große Bedeutung der politischen Bildung für die Motivation des jungen Soldaten unterstrichen und darzustellen versucht, wie wichtig sie ist, um ihn vom Sinn und Wert seines Wehrdienstes als Beitrag zur Verteidigung unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu überzeugen. Ich möchte diese Ausführungen hier um den Hinweis ergänzen, daß die Bemühungen der Vorgesetzten sich dabei nicht allein auf den staatsbürgerlichen Unterricht beschränken dürfen. Sie müssen auch in der täglichen Dienstgestaltung erkennbar werden, um die Bereitschaft des Soldaten immer von neuem zu wecken.

2 Den Erfahrungsberichten vor allem von Grundwehrdienstleistenden habe ich entnommen, daß es hier für die Vorgesetzten noch eine Menge zu tun gibt. Dabei machen den jungen Leuten nicht so sehr die notwendigen Eingriffe in ihre persönliche Freiheit durch die Einbindung in die militärische Ordnung und auch nicht die Durchführung des täglichen Dienstbetriebes zu schaffen. Vielmehr führen gewisse Erscheinungsformen während des Dienstes, deren Sinn die Soldaten nicht zu erkennen vermögen, zu Enttäuschung und Dienstunwilligkeit.

3 So haben mir Soldaten berichtet, daß ihnen die Einsicht in die Notwendigkeit von Ordnung und Sauberkeit in militärischen Anlagen und Unterkünften schon von Haus aus keine Schwierigkeiten bereite. Ihnen fehle jedoch jedes Verständnis dafür, wenn Stuben- und Revierreinigen zum Selbstzweck würden und Vorgesetzte ihre Macht nach dem Motto ausspielten: „Wenn ich will, finde ich immer etwas." Ich meine, der Willkür von Vorgesetzten sind hier klare Grenzen zu ziehen. Ich sehe beispielsweise keine dienstliche Notwendigkeit für das Ausklopfen eines bereits geleerten Mülleimers über einem Tisch, um durch dann noch herausfallende Staubreste den Nachweis zu erbringen, daß der Eimer nicht ordentlich gereinigt worden sei. Das führt, wie ein Petent es mir gegenüber formuliert, zur „Pseudo-Sauberkeit", nämlich zur Reinigung vornehmlich an solchen Stellen, an denen Vorgesetzte voraussichtlich überprüfen werden, und dafür zur Vernachlässigung in anderen Bereichen, wo die Säuberung vielleicht dringlicher wäre. So wird letztlich nach dem Prinzip verfahren: „nur nicht auffallen".

4 Genausowenig Einsicht in dienstliche Notwendigkeit wird vermittelt, wenn Arbeiten lediglich dem Zweck dienen, Leerlauf zu überbrücken und „Zeit totzuschlagen". Kein Soldat wird begreifen, warum Räume, die am Morgen gereinigt worden sind, ohne zwischenzeitliche Nutzung mittags erneut gesäubert werden müssen. Das gleiche gilt, wenn die Wartung von Fahrzeugen für drei Tage angesetzt wird, obwohl sie von vornherein erkennbar ohne Schwierigkeiten an einem Tag hätte erledigt werden können. Eine motivierende Dienstgestaltung wäre beispielsweise dann zu erkennen, wenn der junge Soldat für besonders zügige Arbeit — die gebotene Qualität vorausgesetzt — durch früheren Dienstschluß belohnt würde.

5 Bei der Anordnung von Zusatzdiensten sollten sich Vorgesetzte angesichts der so häufig beklagten Dienstzeitbelastung in den Streitkräften ihrer ganz besonderen Verantwortung im Umgang mit der Zeit ihrer Soldaten bewußt sein. So leuchten mir die Anordnung und Art der Durchführung von manchen sogenannten „Kompaniewachen" nicht ein. Ich kann nicht nachvollziehen, daß wegen des Diebstahls von Halterungen für Toilettenpapierrollen und wegen der Verstopfung von Toiletten **zusätzliche nächtliche Wachdienste** angeordnet werden mußten. So hatten beispielsweise jeweils drei Soldaten im zweistündigen Wachrhythmus mit Stahlhelm und Gewehr den Zustand der Toiletten nach jeder Benutzung zu kontrollieren. Erstaunt hat mich in diesem Fall, daß der von mir um Überprüfung gebetene Bataillonskommandeur die Maßnahme des Kompaniechefs für angemessen hielt. Erst der daraufhin eingeschaltete Befehlshaber teilte meine Bedenken gegen die Vereinbarkeit einer solchen Anordnung mit den Grundsätzen der Inneren Führung.

6 Mir stellt sich auch die Frage nach Angemessenheit und Geeignetheit einer als „Zigarettenwache" angeordneten nächtlichen Zusatzwache ausgerechnet unter Einbeziehung von Nichtrauchern vor einem Gebäude, aus dem immer wieder Zigarettenkippen geworfen worden waren. Daß ein Vorgesetzter nach einer solchen Wache kaum noch besondere Leistungsbereitschaft für den Dienst am nächsten Tag erwarten kann, liegt auf der Hand.

7 Nicht selten vermisse ich bei Vorgesetzten das Gespür für richtiges Führungsverhalten, wenn sie ihren Soldaten Tätigkeiten abverlangen, bei denen ein Bezug zum militärischen Auftrag nur schwer oder überhaupt nicht feststellbar ist.

8 Das gilt insbesondere, wenn es sich um Befehle zu **persönlichen Dienstleistungen** für Vorgesetzte handelt, deren Ausführung oft als erniedrigend empfunden wird. Wenn derartige Anordnungen dennoch befolgt werden, geschieht es in der Regel, weil sich die Soldaten an ihre Gehorsamspflicht gebunden fühlen und selbst nicht in der Lage sind, Rechtmäßigkeit und Verbindlichkeit solcher Befehle richtig einzuschätzen. Es sollte für jeden militärischen Vorgesetzten, dem an einer auftragsorientierten Menschenführung seiner Soldaten unter Beachtung der Grundsätze der Inneren Führung gelegen ist, selbstverständlich sein, bei Erteilung entsprechender Befehle auch die Gründe darzulegen, weshalb ausnahmsweise einmal persönliche Dienstleistungen erbracht werden müssen.

9 So sieht Nr. 704 der ZDv 10/5 („Innendienstordnung für die Bundeswehr") vor, daß Offiziere und Unteroffiziere mit Portepee ihre im Dienst verschmutzte oder beschädigte Oberbekleidung, Schuhe sowie dienstlich gelieferte Waffen und Ausrüstungsgegenstände von Soldaten reinigen und instandhalten lassen können. Das ist allerdings nur zulässig, wenn dienstliche Gründe dazu zwingen und der Disziplinarvorgesetzte die Erlaubnis dazu erteilt hat. Unverzichtbare Voraussetzung ist dabei aber, daß der Vorgesetzte aus dienstlichen Gründen gehindert ist, diese Arbeiten selbst auszuführen, daß also eine Ausnahmesituation vorliegen muß, und daß die Ausführung dieser Arbeiten aus dienstlichen Gründen unaufschiebbar ist.

10 Die Vorschrift der Nr. 704 der ZDv 10/5 berechtigt damit ganz sicher niemanden, den Mannschaften einer Instandsetzungskompanie — wie mir berichtet wurde — zu befehlen, nach Schießveranstaltungen die Waffen der Unteroffiziere ohne Portepee zu reinigen, während die sich in die Kantine begaben.

11 Das gilt auch für den Befehl eines Oberstleutnants im Generalstabsdienst an einen Gefreiten, seine verschmutzten Stiefel zu reinigen und sie ihm nach der Pfingstdienstbefreiung zurückzugeben. Schon die befohlene Reinigung war nicht unaufschiebbar. Aber auch die Auffassung des vorgesetzten Brigadekommandeurs, er habe als zuständiger Disziplinarvorgesetzter generell die Genehmigung für solche Reinigungsarbeiten erteilt, entsprach nicht der Erlaßregelung, weil die Genehmigung nur für den Einzelfall und nach eingehender Prüfung erteilt werden darf. Auch hier bedurfte es erst der Einschaltung des Befehlshabers, um in der Truppe die Rechtslage klarzumachen.

12 Immer wieder stelle ich auch Verstöße gegen die Nr. 804 der ZDv 70/1 („Die Liegenschaften der Bundeswehr") fest, wenn beispielsweise Soldaten die Reinigung von Wohnstuben von Unteroffizieren mit und ohne Portepee sowie die Säuberung — ausschließlich von diesen benutzter — Waschräume und Toiletten befohlen wird. Meine Hinweise, daß sich die allgemeine Reinigungspflicht der Truppe auf diese Bereiche nicht erstreckt, hat häufig Überraschung bei den Vorgesetzten und auch bei den betroffenen Soldaten selbst ausgelöst. Entgegen der Auffassung selbst höherer Vorgesetzter kann ich im übrigen keinen Autoritätsverlust bei den Unteroffizieren ohne Portepee gegenüber Mannschaften erkennen, wenn sie die von ihnen allein genutzten Waschräume selbst reinigen.

13 Ganz besonders beschäftigen mich jene Fälle, in denen Mannschaftsdienstgrade durch Befehl mit persönlichen Hilfsdiensten beauftragt werden. Das reicht von der Weisung, für Vorgesetzte Kaffee zu kochen, über das befohlene Einkaufen für Vorgesetzte bis zum Abwaschen von Geschirr, ja bis zum Befehl eines Vorgesetzten, der mit der Zigarette in der Hand verlangte, seinen Aschenbecher zu leeren. Diese Fälle verdeutlichen in besonders auffälliger Weise, wie gründlich manche Vorgesetzte Sinn und Zweck des Wehrdienstes verkennen und dabei übersehen, daß Befehle zu derartigen persönlichen Handreichungen rechtswidrig und auch unverbindlich sind, weil ihnen der nach dem Gesetz zwingend vorgesehene dienstliche Zweck fehlt.

14 Nach meiner Beurteilung können solche Befehle nur in bestimmten Ausnahmefällen dienstlich begründet werden. Das wäre beispielsweise der Fall, wenn der Kommandant eines Bootes einem Soldaten außerhalb seines eigentlichen Aufgabenbereiches befiehlt, ihm Speisen und Getränke zu bringen, weil er selbst auf der Brücke nicht abkömmlich ist.

15 Um nicht falsch verstanden zu werden: In vielen Einheiten und Verbänden ist es nach meinen Feststellungen schon seit eh und je der Brauch, daß Mannschaftsdienstgrade im Wechsel Kaffee kochen, Geschirr abspülen oder Eßbares für Kameraden und Vorgesetzte aus der Kantine holen, ohne daß es hierzu eines Befehls oder einer besonderen Aufforderung bedarf. Ich halte das sogar für sinnvoll und vertretbar, wenn es auf freiwilliger Basis geschieht. Allerdings würden sich auch Vorgesetzte nichts vergeben, wenn sie sich hieran beteiligten. Darin sehe ich den Ausdruck eines **kameradschaftlichen Miteinanders** zwischen Vorgesetzten und Untergebenen, das sich in den meisten Fällen von selbst ergibt und überdies vergleichbaren Verhältnissen in den zivilen Arbeitsbereichen entspricht. Ein solches Miteinander schließt im übrigen aus, daß sich Mannschaftsdienstgrade als die „letzten Glieder" einer Kette in der militärischen Hierarchie fühlen und sich zu Laufburschen oder „Kaffeekulis" ihrer Vorgesetzten herabgestuft sehen; es gibt den Soldaten auch keinen Anlaß, Sinn und Zweck ihres Dienstes in Frage zu stellen.

16 Um Spannungen bereits im Ansatz zu begegnen, sieht die Nr. 220 der ZDv 60/2 („Die Bewirtschaftung von Heimen und Heimräumen der Offiziere und Unteroffiziere durch Heimgesellschaften") deshalb den dienstlichen Einsatz von Ordonnanzen nur auf Grund freiwilliger Meldung vor. Ich begrüße diese Regelung, denn sie berücksichtigt, daß gerade das Servieren in Offizier- und Unteroffizierheimen am ehesten einem „Bedienen" von Vorgesetzten entspricht. Das darf aber keinem Soldaten aufgezwungen werden.

17 Zwischen dem Bundesminister der Verteidigung und mir besteht Einvernehmen darüber, daß das Freiwilligkeitsgebot in entsprechender Anwendung der Nr. 220 der ZDv 60/2 ebenfalls bei dem einmaligen Einsatz von Ordonnanzen anläßlich dienstlicher Veranstaltungen geselliger Art zu gelten hat. Unklar bleibt jedoch für mich angesichts der Vielzahl von denkbaren Hilfsdiensten, welche hiervon als Ordonnanzdienste vom Grundsatz der Freiwilligkeit erfaßt sind und wann derartige Dienste wegen ihres dienstlichen Charakters befohlen werden können.

18 Denn als Hilfsdienste kommen, wie ich aus Berichten von Soldaten weiß, die verschiedensten Verrichtungen in Betracht: etwa der Ordonnanzeinsatz als Parkplatzeinweiser und als Garderobenhelfer, die Mithilfe beim Auf- und Abbau von Dekorationen bei Festbällen der Offiziere oder Unteroffiziere sowie beim Besuchertag, am Patenschaftswochenende, bei Wohltätigkeitskonzerten, Neujahrsempfängen und Traditions-

treffen. Ferner seien hier genannt: das Blumenpflükken und das zeitaufwendige Ausschmücken von Festsälen, das durch Befehl des Brigadekommandeurs angeordnete Auftreten als Sänger bei einem Brigadeball oder das befohlene Spalierstehen bei einem Unteroffizierball am Eingang der Festhalle in Uniformen aus der Kaiserzeit.

19 In diesem Zusammenhang wird immer wieder auf die mit derartigen Diensten verbundenen **Eingriffe in die Freizeit** des Soldaten, insbesondere in das freie Wochenende hingewiesen. Deshalb begrüße ich es, daß der Bundesminister der Verteidigung mir auf eine entsprechende Anfrage mitgeteilt hat, daß er im Rahmen der Maßnahmen zur Dienstzeitentlastung der Truppe auch Maßstäbe zur Verminderung überhöhter Belastungen durch solche Veranstaltungen vorgeben wird.

20 Die gebotenen Klarstellungen sollten nach meinem Dafürhalten alsbald erfolgen. Denn die genannten Beispiele dürften jedenfalls klargemacht haben, daß die hier verlangten Tätigkeiten über die einem Soldaten sonst obliegenden militärischen Aufgaben weit hinausgehen und das Verständnis vom Grundsatz des Staatsbürgers in Uniform erheblich berühren. Daß auch viele betroffene Soldaten so denken, ergibt sich aus dem Schreiben, das ein Wehrpflichtiger an mich gerichtet hat. Darin nimmt er — sicherlich stellvertretend für viele Kameraden — wie folgt Stellung:

„Mit Ordonnanzdiensten erfüllt ein Wehrpflichtiger keinen ideellen Dienst für das Gemeinwohl, sondern wird zum Diener einer kleinen begrenzten und in dieser Hinsicht elitären Zielgruppe degradiert! Er verliert seine Überzeugung und damit seine Kraft, seinen wertvollen Dienst im Sinne der Väter des Grundgesetzes nach besten Kräften, gewissenhaft, vollständig und unverzüglich auszuüben. In Ausübung eines billigen Servierdienstes verbüßt er seine soldatische Ehre, die ihr Spiegelbild in seinen zuvor genannten Grundpflichten findet. Lediglich den Soldaten, die freiwillig unter Ausnutzung gebotener finanzieller oder freizeitlicher Anreize den Ordonnanzdienst als gewinnbringende Unternehmung wahrnehmen, sei die Teilnahme gewährt."

21 Diese Bemerkungen mögen überspitzt klingen. Viele repräsentative Veranstaltungen der Bundeswehr dienen — zumindest mittelbar — der Darstellung der Bundeswehr und der Pflege der wechselseitigen Beziehungen zwischen Bundeswehr und Gesellschaft und sind somit auch dienstliche Angelegenheiten. Dennoch lassen diese Ausführungen erkennen, wie feinfühlig junge Soldaten auf solche „Verpflichtungen" reagieren.

22 Wenn Soldaten dennoch bereit sind, freiwillig diese Dienste zu übernehmen, muß die Gewähr gegeben sein, daß auch das Verhalten ihrer Vorgesetzten keinen Anlaß zu Beschwerden gibt. Herablassende Behandlung der Ordonnanzen, rüder Ton oder obszöne Bemerkungen müssen insbesondere nach Alkoholgenuß zu vorgerückter Stunde unter allen Umständen unterbleiben. Angeordnete Öffnungszeiten des Kasinos sind grundsätzlich einzuhalten.

Zum richtigen Führungsverhalten jedes Vorgesetzten 23
gehört das Wissen, daß gerade sein **beispielhaftes Verhalten** — es ist ihm ja ohnehin zur gesetzlichen Pflicht gemacht — ein nicht zu unterschätzender Faktor für die Motivation seiner Soldaten ist. Viele Eingaben von Soldaten beziehen sich sehr nachdrücklich darauf.

So kann ein Gruppenführer, der einen Soldaten 24
wegen eines lockersitzenden Knopfes zurechtweist, wohl kaum Einsicht für seine Beanstandung erwarten, wenn seine eigene Uniform Mängel aufweist. Ein angetrunkener Hauptfeldwebel macht sich lächerlich, wenn er während einer Übung seine Soldaten auf das bestehende Alkoholverbot hinweist. Und es erschüttert auch die Glaubwürdigkeit eines Vorgesetzten bei seinen Untergebenen, wenn sie sehen müssen, wie er sich über bestehende Dienstvorschriften hinwegsetzt oder sich gar auf Kosten des Dienstherrn materiell bereichert. Nachdenklich stimmen hierzu die Ausführungen eines Truppendienstgerichtes im Urteil gegen einen Stabsoffizier, bei dem es um die Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen für private Zwecke ging, wenn dort sogar von einer „schleichenden Veränderung des Rechtsbewußtseins" und einer „Abschleifung des Unrechtsbewußtseins" gesprochen wird.

Wenn ich mit meinen Bemerkungen und Beispielen 25
Mängel in der Dienstgestaltung und fehlerhaftes Führungsverhalten von Vorgesetzten rüge, so nicht, um „Vorgesetztenschelte" zu üben. Ich meine, auf solche Fehler hinweisen zu müssen, damit künftig vermeidbare Mängel im täglichen Dienst abgestellt werden und einer motivierenden Dienstgestaltung der Vorzug gegeben wird. Hierbei handele ich im Interesse der Soldaten, die in Erfüllung ihrer Wehrpflicht in unseren Streitkräften dienen. Den meisten Wehrpflichtigen genügt es eben nicht, während der 15 Monate ihres Wehrdienstes nur „irgendetwas" zu tun. Sie sind während dieser Zeit aus ihrer gewohnten Umgebung, aus Beruf, Familie und Freundeskreis herausgerissen und erleiden häufig nicht unerhebliche finanzielle Verluste. Deshalb müssen sie davon ausgehen können, daß sie in ihrer Dienstzeit den Sinn ihres Dienstes nicht nur in der Theorie, sondern auch in der täglichen militärischen Praxis erfahren.

Zusammenfassend kann ich aber feststellen, daß die 26
weitaus überwiegende Zahl von Vorgesetzten alles daran setzt, den ihnen erteilten Auftrag gewissenhaft zu erfüllen und — was dazu gehört — ihre Soldaten sinnvoll zu beschäftigen. Ich kann das neben den vorher erwähnten kritischen Äußerungen vor allem den Schreiben von Soldaten entnehmen, die am Ende ihrer Wehrdienstzeit ein Fazit ziehen und sich mir gegenüber auch in anerkennender Weise äußern.

2.5 Dienstzeitbelastung der Soldaten

Die von mir bereits im Jahresbericht 1985 ausführlich 1
dargestellte Dienstzeitbelastung der Soldaten war im Berichtsjahr wiederum Anlaß für viele Eingaben. Ich habe dieses Problem mit Soldaten, insbesondere mit Vorgesetzten ausgiebig erörtern können. Der Vertei-

digungsausschuß des Deutschen Bundestages sowie der Bundesminister der Verteidigung haben sich wiederholt mit diesem Thema befaßt. Es ist erfreulich, daß sich in dem gemeinsamen Bemühen, eine Verringerung der Dienstzeitbelastung zu erreichen, erste Ansätze abzeichnen.

2 So hat der Generalinspekteur der Bundeswehr die Inspekteure der Teilstreitkräfte aufgefordert, im Rahmen des Möglichen alle teilstreitkraftspezifischen Belastungen abzubauen oder durch planbare Freizeit auszugleichen sowie Weisungen für einen noch verantwortungsvolleren Umgang mit der Zeit der Soldaten zu erteilen. Diese Bemühungen werden unterstrichen durch ein Fernschreiben vom 4. September 1986, mit dem der Bundesminister der Verteidigung alle militärischen Vorgesetzten darauf hinweist, daß der gewissenhafte Umgang mit der Zeit ihrer Soldaten eine ständige Forderung ist, und daß kein Soldat mehr Dienst leisten darf, als die sachgerechte Erfüllung der Aufgaben erfordert.

3 Unter dem 24. September 1986 hat der Bundesminister der Verteidigung dem Verteidigungsausschuß einen ersten Bericht über veranlaßte, kurzfristig beabsichtigte oder langfristig denkbare Maßnahmen zugeleitet. Inzwischen sind **zusätzliche gewerbliche Wachplätze** zur Entlastung der Soldaten geschaffen worden. Die Bundesmarine hat die bisher vorgeschriebene Hafenwache von einem Drittel der Besatzung auf einen militärisch und technisch vertretbaren Umfang zurückgeführt. Dadurch konnte beispielsweise für einen Zerstörer der Hamburg-Klasse die Wachstärke von ca. 90 auf etwa 38 Soldaten herabgesetzt werden.

4 Hierin sehe ich — auch wenn es für das Gesamtanliegen nur „ein Tropfen auf den heißen Stein" ist — erste Schritte in die richtige Richtung. Andererseits frage ich mich, warum die jetzt mögliche Reduzierung der Wachstärke um mehr als 50 (!) v. H. durch die verantwortlichen Vorgesetzten nicht bereits wesentlich früher erfolgt ist. Ich habe den Eindruck, daß es trotz der Leitsätze für Vorgesetzte (ZDv 10/1 „Hilfen für die Innere Führung", Kapitel 3, Leitsatz 23) sowie aller seit Jahren anhaltenden Appelle an die Vorgesetzten, mit der Zeit ihrer Soldaten verantwortungsvoll umzugehen, am erforderlichen Bewußtsein und an der notwendigen Bereitschaft immer noch hapert. Beweis dafür ist etwa der folgende Quartalsausbildungsbefehl:

„Die Zusammenfassung mehrerer allgemeiner Ausbildungsprogramme in der Alarmwoche soll den Soldaten mit . . . dem Verzicht auf Freizeit, auf regelmäßigen Dienst und auf Komfort vertraut machen".

5 Es kann wohl kaum das Ausbildungsziel der Bundeswehr sein, bei den Soldaten einen einsichtigen Verzicht auf geregelte Dienstzeit und auf angemessene Freizeit zu erreichen. Ich teile ebensowenig die Auffassung des Führungsstabes einer Teilstreitkraft, wenn dieser mir in einer Stellungnahme mitteilt:

„In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß — solange die Pauschalvergütung für Spitzendienstzeiten gilt — die Soldaten überwiegend kein Interesse daran haben, daß die Dienstzeitbelastung unter die 56-Stunden-Grenze sinkt."

6 Diese Aussage kann allenfalls für Soldaten mit einer knapp über der 56-Stunden-Grenze liegenden Dienstzeitbelastung zutreffen, die bei einer dann nur geringen Entlastung ihre Spitzendienstzulage verlieren würden. Das gilt aber in keinem Fall für Soldaten mit Dienstzeitbelastungen von 60 bis 70 Wochenstunden und mehr, die bei einer Reduzierung auf eine Zeit von wesentlich unter 56 Stunden sicherlich gern auf die Spitzendienstzulage verzichten würden.

7 Manche Eingaben lassen in mir Zweifel aufkommen, ob Befehle nach Art und Umfang dienstlich immer notwendig sind oder das angestrebte Ausbildungsziel nicht auch mit erheblich weniger Arbeits- und Zeitaufwand erreicht werden kann. Häufig führen verschiedene gleichzeitig laufende Ausbildungsvorhaben oder unmittelbar hintereinander angesetzte Manöver, Übungen und Übungsplatzaufenthalte in ihrer Summierung zu kaum zumutbaren Dienstzeitbelastungen, die bei einer vorausschauenden Planung sicherlich vermeidbar wären.

8 Nicht selten nennen mir Vorgesetzte als einen Grund für die hohe Dienstzeitbelastung die zusätzlichen Weisungen höherer Vorgesetzter im Zusammenhang mit den zeitlichen Vorgaben des **Gesamtausbildungsplanes.** Hier wird verkannt, daß beispielsweise die Zeitansätze des Gesamtausbildungsplanes für die Truppenausbildung keineswegs als feststehende Dienstzeitregelung anzusehen sind, sondern nur einen Anhalt bieten sollen. Deshalb dürften die höheren Vorgesetzten die Vorgaben des Gesamtausbildungsplanes auch nicht allein zum Maßstab ihrer Dienstaufsicht machen, weil sie ihnen dadurch eine Bedeutung zumessen, die ihnen nicht zukommt und auch nicht zukommen soll.

9 Es wäre der Sache dienlich und angemessen, wenn der Bundesminister der Verteidigung den schon seit Jahren geltenden Gesamtausbildungsplan bei den Bestrebungen um eine Dienstzeitreduzierung dahingehend überprüfte, ob er noch den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht. Darüber hinausgehend rege ich an, bei der wegen der Verlängerung des Grundwehrdienstes ab 1. Juni 1989 notwendigen Überarbeitung des Gesamtausbildungsplanes die Gesichtspunkte der Dienstzeitreduzierung vorrangig zu berücksichtigen. Durch die Verlängerung des Grundwehrdienstes ergibt sich eine gute Gelegenheit, die gewonnenen drei Monate auch für eine spürbare Dienstzeitentlastung zu nutzen. Hier sollte sich genügend Spielraum ergeben, Sonderaufgaben — zumindest teilweise — während der normalen Dienstzeit zu erledigen und Freiraum für die Gewährung von Dienstausgleich für geleistete Nacht- und Wochenenddienste zu schaffen. Gerade für diese Zusatzdienste, auf die wegen des Ausbildungsauftrages der Bundeswehr und wegen der militärischen Sicherheit nicht verzichtet werden kann, sollte im Rahmen des Möglichen durch die dafür zuständigen Disziplinarvorgesetzten stets eine angemessene Freistellung vom Dienst gewährt werden. Hierbei ist den höheren Kommandeuren anzuraten, die den nächsten Disziplinarvorgesetzten eingeräumten Ermessens-

spielräume nicht durch immer neue Richtlinien einzuschränken. Gründe der Gleichbehandlung könnten nur dann zu solchen Reglementierungen zwingen, wenn die Dienstzeitbelastung und die dienstlichen Gründe in allen davon betroffenen Einheiten die gleichen wären. Das ist aber in aller Regel nicht der Fall. Es sollte deshalb vor allem dem Ermessen des jeweiligen Chefs überlassen bleiben, in seiner Einheit im Rahmen der ihm jeweils gegebenen Möglichkeiten den Soldaten Freistellung vom Dienst zu gewähren. Das enthebt aber die höheren Vorgesetzten nicht von ihrer Pflicht, diese Maßnahmen zu überwachen und bei der Gewährung unangemessener Dienstbefreiungen im Rahmen ihrer Dienstaufsicht einzugreifen.

2.6 Personalangelegenheiten

2.6.1 Das Personalstrukturgesetz und seine Auswirkungen

1 Im Bereich der Personalführung hat sich das Gesetz zur Verbesserung der Personalstruktur in den Streitkräften vom 30. Juli 1985, das in den Jahren von 1986 bis 1991 insgesamt 1 200 vorzeitige Zurruhesetzungen von Berufsoffizieren des Truppendienstes ermöglicht, erstmalig im Berichtszeitraum ausgewirkt. Die vom Gesetzgeber beabsichtigten Folgen waren durch die im Jahre 1986 erfolgten 349 Zurruhesetzungen ganz beachtlich: so konnten 640 Offiziere, die das für einsatzwichtige Dienstposten vorgeschriebene Grenzalter — teilweise sogar erheblich — überschritten hatten, und über 500 weitere Offiziere vor Überschreitung des Grenzalters von diesen Dienstposten in andere Bereiche versetzt und durch dienstjüngere und körperlich belastbarere Kameraden ersetzt werden. Damit ist bereits jetzt eine wesentliche Verjüngung in führungswichtigen Funktionen erreicht worden, womit eine deutlich spürbare Milderung des Verwendungsstaus erzielt werden konnte.

2 Es bleibt zu wünschen, daß sich diese positive Entwicklung in den nächsten Jahren fortsetzen wird. Zu einer anderen Bewertung wird auch der Inhalt des „Hammelburger Manifests" nicht führen, mit dem sich Offiziere an die Öffentlichkeit wandten, um auf das besondere Problem des **Verwendungsstaus der Hauptleute** zwischen 40 und 45 Jahren aufmerksam zu machen. Ich habe zwar volles Verständnis für die Enttäuschung dieser Hauptleute, die trotz Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen und guter dienstlicher Leistungen nicht befördert werden. Es wird deshalb weiterer Anstrengungen bedürfen, um die Schere zwischen Dienstposten und Planstellen abzubauen. Dennoch ist das Personalstrukturgesetz ein bedeutender Schritt auf dem richtigen Weg. Außer dem beabsichtigten Abbau des Verwendungsstaus hatten die bereits erwähnten Zurruhesetzungen insgesamt 1 970 Beförderungen oder Einweisungen in eine höhere Planstelle zur Folge. Hierin sind auch 340 Beförderungen vom Hauptmann/Kapitänleutnant zum Major/Korvettenkapitän enthalten, bei denen es sich um zusätzliche Beförderungen handelt, die erst als Auswirkungen des Personalstrukturgesetzes ermöglicht wurden. Das Gesetz hat also unter großen politischen Anstrengungen letztendlich zu nicht bestreitbaren positiven Auswirkungen geführt und sollte in der Truppe auch die gebührende Anerkennung finden.

3 Ich bedaure allerdings, daß der Bundesminister der Verteidigung im letzten Jahr meine Anregung nicht aufgegriffen hat, die Motive der antragstellenden Offiziere zu untersuchen. Denn der Antrag auf vorzeitige Zurruhesetzung wurde immerhin von einem **Viertel aller in Frage kommenden Offiziere** gestellt. Die mir in zahlreichen Eingaben offen dargelegten Gründe für die Antragstellung geben Anlaß zum Nachdenken. Fast zwei Drittel dieser Offiziere üben erhebliche Kritik an der Personalführung. Ein Beispiel dafür ist die Eingabe eines Oberstleutnants, der mir schrieb:

„Es ist zumindest partiell und tendenziell menschlich kalt geworden in dieser Armee. Der Mensch wird als operativer Planungsfaktor gesehen."

4 Ich möchte daher noch einmal anregen, diesen Problemen nachzugehen. Aus vielen Gesprächen mit Offizieren und aus den von mir durchgeführten Informationsveranstaltungen weiß ich, daß es der Personalführung nicht immer gelingt, die betroffenen Soldaten von der Notwendigkeit dienstlicher Maßnahmen zu überzeugen.

2.6.2 Die Verpflichtung von Soldaten auf Zeit

1 Das Bemühen der verantwortlichen Vorgesetzten und Dienststellen der Bundeswehr, die Deckung des Bedarfs an Zeitsoldaten schon heute bis in die neunziger Jahre hinein sicherzustellen, ist anzuerkennen und verdient wegen der bekannten demographischen Entwicklung jede Unterstützung. Ich konnte mich davon überzeugen, daß große Anstrengungen unternommen werden, um dieses Ziel zu erreichen. Hierzu führt das Bundesministerium der Verteidigung eine bundesweite Werbekampagne durch. Die Anzeigen haben u. a. folgende Texte:

„Dieser Coupon kann zum wichtigsten Abschnitt in Ihrem Leben werden. Kein anderer Arbeitgeber stellt jedes Jahr so viele junge Männer ein wie die Bundeswehr. 1986 sind es allein über 40 000."

Oder:

„Wir möchten unsere 40 000 neuen Mitarbeiter noch in diesem Jahr kennenlernen . . . 1986 hat die Bundeswehr 40 000 Arbeitsplätze neu zu besetzen."

2 In „bundeswehr aktuell" war am 16. Dezember 1985 zu lesen:

„Im nächsten Jahr werden in den Streitkräften 40 000 Arbeitsplätze frei! Die Hälfte dieser Stellen (20 000) steht grundwehrdienstleistenden Soldaten (W 15) zur Verfügung . . . Soldaten auf Zeit, die an einer Erst- oder Weiterverpflichtung interessiert sind, sollten frühzeitig mit ihren Vorgesetzten und dem Personaloffizier ihres Verbandes sprechen."

3 Auch 1987 sollen wieder so viele junge Männer als Soldaten auf Zeit eingestellt werden, „wie ins Fritz-

Walter-Stadion passen". Die Bundeswehr spricht in diesem Zusammenhang von einer „Intensivierung" der Werbung, von einer „Steigerung" der Werbequalität, die sich mit der Einschaltung von Werbefachleuten die Ergebnisse der sozialempirischen Forschung zunutze machen.

4 Leider steht die Weiterverpflichtungspraxis in den Streitkräften nicht im Einklang mit der Werbung.

5 So schrieb mir die Mutter eines Soldaten:

„Aus Sorge um die Zukunft meines Sohnes wende ich mich als Mutter eines Zeitsoldaten (vier Jahre) mit folgendem Anliegen an Sie ... Der Antrag auf Verlängerung der Dienstzeit wurde abgelehnt mit der Begründung, es gebe keinen Bedarf ... In den Medien (Fernsehen, Rundfunk, Presse) wird jedoch immer wieder auf die Personalknappheit in den neunziger Jahren hingewiesen ..."

6 Aus Eingaben muß ich den Eindruck gewinnen, daß die großaufgemachte Werbeaktion der Bundeswehr viele Soldaten in der Erwartung stärkte, daß bei 40 000 zu besetzenden Stellen auch über ihren Antrag nur positiv entschieden werden könne.

7 Daß dieser Eindruck häufig nicht stimmt, müssen dann die unmittelbaren Vorgesetzten ihren Soldaten in den Stellungnahmen zu Weiterverpflichtungsanträgen verdeutlichen. So schrieb der Kommodore eines Jagdgeschwaders:

„Jede Entscheidung über eine Weiterverpflichtung ist unter dem Aspekt der Sicherung des Personalbestandes für die kommenden Jahre zu sehen ... Das bedeutet, daß im Regelfall bei dem derzeit noch guten Freiwilligenaufkommen der Erstverpflichtung eines Ungedienten der Vorzug vor einer Weiterverpflichtung eingeräumt werden muß. Dies gilt als Faustregel für alle Weiterverpflichtungen von Unteroffizieren ohne Portepee über vier Jahre hinaus. Dabei muß sogar in Kauf genommen werden, daß die Diensterfahrung dieser Soldaten verlorengeht und die Ausbildung zum ersten Spezialisten neu betrieben werden muß ... Die ablehnenden Entscheidungen ... sind für die Betroffenen und auch für die Außenstehenden sicher schwer verständlich. Dies gilt im besonderen Maße, wenn gleichzeitig ... eine großangelegte Außenwerbekampagne eingeleitet wird, die wegen ihrer Pauschalität viele Hoffnungen weckt, die nicht immer erfüllt werden können."

8 Angesichts der zu erwartenden Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt wäre ich nicht so sicher, daß die künftigen Dienstanfänger nach Ablauf ihrer ersten Verpflichtungszeit generell eine Dienstzeitverlängerung anstreben werden, wie die für die Personalplanung Verantwortlichen offenbar annehmen. So schreiben mir immer wieder Soldaten mit einer Verpflichtungsdauer von vier Jahren, daß sie ihre Dienstzeit auf acht Jahre verlängern möchten und im Anschluß daran meistens über diesen Zeitraum hinaus eine Bindung an die Bundeswehr suchen. Deshalb wäre die **Aufstockung der Höchstverpflichtungsdauer** nach meiner Auffassung eine gute Möglichkeit, schon jetzt das Personalaufkommen der neunziger Jahre zu sichern und gleichzeitig einen bereits vorhandenen Ausbildungsstand weiterverpflichtungswilliger Soldaten mit den entsprechenden Erfahrungen der Bundeswehr zu erhalten.

2.6.3 Versetzungen und die Milderung versetzungsbedingter persönlicher Härten

1 Versetzungen, die mit einem **Ortswechsel** verbunden sind, greifen in der Regel tief in den persönlichen Bereich des Soldaten und seiner Familie ein. Dabei entstehen oftmals Schwierigkeiten, die auch nicht immer durch Hilfe von außen — beispielsweise durch den Sozialdienst der Bundeswehr — behoben werden können. Häufig wird mir in Eingaben von den schulischen Problemen der Kinder, von den Auswirkungen auf die Berufsausübung der Ehefrau, von Eingewöhnungsschwierigkeiten am neuen Wohnort, ja selbst von Ehezerrüttungen als Folgen einer Versetzung berichtet. Diese Probleme belasten die Familie und werden in manchen Fällen durch finanzielle Sorgen verstärkt. Wenn sich dann noch die an eine Versetzung geknüpften beruflichen Erwartungen nicht erfüllen, schwindet zunehmend die Bereitschaft, die mit einer Standortveränderung verbundenen Verwendungsentscheidungen zu akzeptieren.

2 Als beispielhaft dafür sei aus dem Brief eines Stabsfeldwebels zitiert, in dem sich der ganze Frust über seine Versetzung ausdrückt:

„Mir war klar, daß die Versetzung zunächst Nachteile bringen würde, wie höhere Miete, Wegfall von Zulagen etc. Auch daß ich im persönlichen Bereich einiges aufgeben würde, die kameradschaftlichen Bindungen durch lange Jahre im Standort, meine Tätigkeit als Vertrauensmann der Unteroffiziere sowie mein Ansehen als Feldwebel im Bataillon, war mir bewußt. Hätte ich vor der Versetzung gewußt, daß eine Beförderung frühestens in vier bis fünf Jahren zu erwarten ist, dann wäre meine Entscheidung sicherlich anders ausgefallen. So aber fühle ich mich durch falsche Hoffnungen vom Bataillon weggelockt."

3 Dieser Brief verdeutlicht nicht nur die aus einer Versetzung entstehenden persönlichen Probleme, sondern bestätigt im übrigen einen von mir schon wiederholt festgestellten Trend, wonach Soldaten wegen der zu befürchtenden Nachteile einer Versetzung ganz auf eine Laufbahnförderung und eine Verwendung mit höherer Verantwortung verzichten. Damit aber wären die Ausbildungsmaßnahmen und Vorverwendungen, die unter anderem ja auch der Vorbereitung auf höhere Führungspositionen dienen, nutzlos gewesen. Folglich hätte sich die Personalführung eine Fehlinvestition geleistet; denn am Ende stünde ihr der für die höhere Position ausgebildete und damit wohl auch geeigneteste Mann nicht mehr zur Verfügung.

4 Gerade bei einer tief in den persönlichen Bereich des Soldaten und seiner Familie eingreifenden Maßnahme, wie sie eine Versetzung nun einmal darstellt, sollten sich die für die Personalführung zuständigen Vorgesetzten daher im besonderen Maße ihrer großen

Verantwortung bewußt sein. Auf keinen Fall dürfen sie sich den nötigen Entscheidungsspielraum selbst einengen.

5 So scheint mir die Möglichkeit, den Soldaten auch gegen seinen Willen durch Befehl zu versetzen, kaum geeignet, die mit einer Personalmaßnahme zusammenhängenden persönlichen Probleme zu lösen.

6 Es trägt auch nicht zur Motivierung eines versetzungsbereiten Soldaten bei, wenn — wie es im Kommandeurbrief Nr. 2/85 des Inspekteurs des Heeres gefordert wird — nur solche Soldaten für bestimmte Verwendungen wie beispielsweise Bataillonskommandeur, Kompaniechef oder Kompaniefeldwebel vorzusehen sind, die zuvor ihre Bereitschaft erklärt haben, mit ihren Familien an den neuen Dienstort umzuziehen. Diese Forderung stößt einmal deshalb auf Bedenken, weil die Durchführung des Umzuges weder rechtlich noch tatsächlich zu erzwingen ist; zum anderen setzt sie einen Soldaten, bei dem schwerwiegende persönliche und familiäre Probleme einem Umzug entgegenstehen, unter erheblichen Druck. Hierbei verkenne ich nicht, daß in bestimmten Verwendungen der Soldat auch mit seiner Familie am Standort präsent sein müßte. Aus einem eingehenden Gespräch mit dem Inspekteur des Heeres habe ich den Eindruck gewonnen, daß bei der Lösung dieses schwierigen Problems sowohl den Belangen der Bundeswehr Rechnung getragen als auch die konkrete Situation der betroffenen Soldaten berücksichtigt werden sollen.

7 Die Versetzungsbereitschaft eines Soldaten dürfte dadurch gefördert werden, daß er frühzeitig an der **Vorbereitung der Personalentscheidung** beteiligt wird — das heißt: wenn ihm ihre Notwendigkeit und die sich daraus für ihn ergebenden beruflichen, familiären und dienstlichen Folgen verdeutlicht und mit ihm erörtert werden. Dabei sollte er alle denkbaren Hilfen erhalten, mit denen auftretende persönliche Härten gemildert werden könnten.

8 Eine Möglichkeit dazu bietet sich für den Dienstherrn in der Gewährung finanzieller Unterstützung aus Anlaß von Versetzungen. Deshalb ist es erfreulich, daß die bisherigen Pauschalen für „sonstige Umzugsauslagen", die neben Beförderungsauslagen, Reisekosten, Mietentschädigung u. a. anfallen und die seit Jahren nicht mehr den gestiegenen Kosten angeglichen worden waren, inzwischen um bis zu 50 v. H. erhöht wurden. Auch die 300 Kilometer-Begrenzung bei Reisebeihilfen für Familienheimfahrten ist nunmehr entfallen.

9 Eine weitere Hilfe zur Bewältigung familiärer Probleme ist auch darin zu erkennen, daß bereits drei Monate vor Dienstaufnahme des Soldaten ein Umzug an den neuen Dienstort durchgeführt werden kann und für diesen Zeitraum Trennungsgeld gezahlt wird. Damit wird — etwa vor dem Versetzungstermin 1. Oktober — einer Familie ein so rechtzeitiger Umzug ermöglicht, daß schulpflichtige Kinder nach Beendigung ihrer Sommerferien mit Beginn des Schuljahres in ihre neue Schule gehen können.

10 Leider wird nicht immer so fürsorglich geholfen. So mußte ein Soldat, dessen Ehefrau ein Kind erwartete, die höheren Maklergebühren für das mitangemietete zusätzliche Kinderzimmer zunächst selbst tragen. Erst als das Kind geboren war, wurden die höheren Kosten erstattet. Hätte der Soldat mit dem Umzug warten und getrennt leben oder zunächst eine „familiengerechte", kleinere Wohnung anmieten sollen, um nach der Geburt des Kindes erneut umzuziehen?

11 Die vorausschauende Planung bei einer Versetzung kann mitunter sogar zum persönlichen Risiko werden, wenn sich trotz sorgsamer Vorüberlegungen unverschuldet Störungen einstellen. So konnte ein Soldat, der von Bayern nach Nordrhein-Westfalen versetzt worden war und sofort eine Wohnung angemietet hatte, den Umzug deshalb nicht durchführen, weil eine neuerworbene preiswerte Kücheneinrichtung erst nach etwa drei Wochen lieferbar war. Das Trennungsgeld wurde ihm nicht weitergezahlt, weil in der verspäteten Lieferung kein zwingender **persönlicher Umzugshinderungsgrund** gesehen wurde. Der Soldat hätte, so ließ man ihn wissen, die notwendigen Einrichtungsgegenstände auch ohne Lieferzeit erwerben können. Hier stellte die Ehefrau verständlicherweise die Frage, ob eine Dienststelle der Bundeswehr ihr und ihrem Mann wirklich zumuten könne, eine Küche ohne Rücksicht auf Preis- und Zweckmäßigkeit zu kaufen mit der Folge, daß die finanziellen Nachteile allein zu ihren Lasten gingen.

12 Zu dienstlich bedingten Härten führt auch die Einstellung der Zahlung des Trennungsgeldes trotz Fortbestehens zwingender persönlicher **Umzugshinderungsgründe** nach Ablauf eines Jahres. Ein Soldat, der von Niedersachsen nach Bayern versetzt wurde, konnte deshalb nicht umziehen, weil im ersten Jahr nach der Versetzung seine beiden Töchter und ein Jahr später sein Sohn das Abitur am alten Dienstort machen sollten. Das hätte eigentlich zur Fortzahlung des Trennungsgeldes bis zum Abitur des Sohnes führen müssen, scheiterte aber an der formalen Jahresfrist. Da eine Umschulung so kurz vor dem Abitur im Interesse der Kinder nicht vertretbar war, mußte der Soldat die Kosten für die doppelte Haushaltsführung und Familienheimfahrten ohne Unterstützung seines Dienstherrn selber tragen.

13 Ich halte hier eine Verlängerung der Jahresfrist bei der für 1987 angekündigten Novellierung des Bundesumzugskostengesetzes für unumgänglich.

14 Der Dienstherr sollte ebenfalls erwägen, versetzten Soldaten Trennungsgeld zumindest bis zur Höhe der fiktiven Umzugskosten in jenen Fällen zu zahlen, in denen aus persönlichen Gründen ein Umzug der Familie nicht in Frage kommt.

2.7 Einrichtungen für die Betreuung der Soldaten

1 Bedeutung für die Betreuung der Soldaten haben die Mannschafts-, Unteroffizier- und Offizierheime sowie die Soldaten-/Soldatenfreizeitheime, die trotz unterschiedlicher Trägerschaften ein gemeinsames Ziel verfolgen: für die Soldaten sinnvolle und interessante Freizeitangebote zu schaffen.

2 Die Schwierigkeiten, die diesen Einrichtungen bei der Erfüllung der von ihnen übernommenen Aufgaben aus der Eigenart des Dienstes, der Abgelegenheit mancher militärischer Einrichtungen oder den landsmannschaftlichen Besonderheiten der aus allen Teilen der Bundesrepublik Deutschland stammenden Soldaten erwachsen, habe ich als ehemaliger Vorsitzender der Bundesarbeitsgemeinschaft für Soldatenbetreuung e. V. kennengelernt. Ich verfolge naturgemäß in meinem jetzigen Amt sehr aufmerksam die Bewältigung der sich hier immer wieder aufs Neue stellenden Probleme.

3 Mit Sorge beobachte ich die seit Jahren rückläufige Nutzung der Mannschaftsheime, obwohl ich anerkenne, daß sich sowohl der Bundesminister der Verteidigung als auch das Bundeswehrverwaltungsamt und der Beirat für Heimbetriebe der Bundeswehr seit geraumer Weile in Untersuchungen sehr intensiv um eine genaue **Standortbestimmung des jetzigen Kantinensystems** bemüht haben. Dabei ging es darum, die Ursachen für die rückläufige Annahme der Mannschaftsheime festzustellen sowie Möglichkeiten für notwendige Verbesserungen und mehr Attraktivität zu erkunden.

4 Ich hoffe, daß diese Anstrengungen erfolgreich sein werden, denn nach meinem Eindruck hat sich das jetzige Kantinensystem von der Idee her bewährt. Ob es in Zukunft in dieser Form weiterbestehen kann, wird weitgehend von seiner künftigen Annahme durch die Nutzer abhängen. Hierbei wird die Preisgestaltung, die sich wegen stagnierender Umsätze bisher leider nicht zugunsten der Soldaten entwickeln konnte, eine entscheidende Rolle spielen. Insbesondere von den Grundwehrdienstleistenden sollten eben nur solche Preise verlangt werden, die ihrem Wehrsold entsprechen.

5 Bedauerlich wäre es, wenn die Preise in den Mannschaftsheimen künftig wegen Umsatzrückganges erhöht werden müßten, und zwar deshalb, weil die angebotenen Speisen und Getränke beispielsweise in Kellerbars und Kaffeeshops nicht, wie vorgesehen, vom Heimbetriebsleiter bezogen werden. Sollten tatsächlich — wie mir in einem Fall berichtet worden ist —, etwa 70 v. H. aller Getränke, die außerhalb des Mannschaftsheimes genossen werden, „unter dem Schlagbaum hindurch" in die Kaserne gelangen, so läßt das aufhorchen. Der Bundesminister der Verteidigung hat daher zu Recht im G 1-Hinweis 5/86 vom 14. Oktober 1986 noch einmal die Bestimmungen zum Einbringen von Waren in Liegenschaften der Bundeswehr verdeutlicht. Das setzt aber soweit wie möglich vergleichbare Grundbedingungen für Mannschaftsheime und Offizier- und Unteroffizierheime voraus.

6 Von den insgesamt 728 Offizier- und Unteroffizierheimen werden 577 durch Heimgesellschaften bewirtschaftet. Allerdings unterliegt die Genehmigung für eine Eigenbewirtschaftung bei Offizieren und Unteroffizieren unterschiedlichen Maßstäben, für die wegen des sonst gleichen Auftrags und der ebenfalls gleichen Zielsetzung dieser Gesellschaften die Unteroffiziere kein Verständnis aufbringen können. So wird die Genehmigung bei den Unteroffizierheimgesellschaften von einer hohen Mitgliederzahl abhängig gemacht, während dies bei Offizierheimgesellschaften nicht verlangt wird. Auch mir leuchten die Gründe für diese Ungleichbehandlung nicht ein.

7 Die günstigere Kostenstruktur der Offizier- und Unteroffizierheime darf nicht zur Folge haben, daß die Preise niedriger sind als in Mannschaftsheimen. Eine entsprechende Regelung halte ich zur Wahrung der sozialen Gerechtigkeit für unumgänglich. Verstöße hiergegen sollten nicht hingenommen und im Wege der Dienstaufsicht abgestellt werden.

8 Die Trennung der Offizier-, Unteroffizier- und Mannschaftsheime sehe ich nicht — wie gelegentlich behauptet wird — als Ausdruck einer „Klassengesellschaft" an. Offizier- und Unteroffizierheime dienen der Freizeitgestaltung, aber auch dienstlichen Zwecken. Zudem entspricht es einem verbreiteten Wunsch aller Dienstgradgruppen — auch der Mannschaften —, die Freizeit „unter sich" zu verbringen. Dabei ist der Dienstherr verpflichtet, auch die Mannschaftsheime in ansprechender und gepflegter Form auszustatten.

9 Eine besondere Bedeutung für die Betreuung aller Soldaten kommt auch den Soldaten-/Soldatenfreizeitheimen zu, die an zahlreichen Standorten außerhalb der Kasernen errichtet worden sind. Sie dienen über dienstliche und außerdienstliche Zwecke hinaus der Begegnung zwischen den Soldaten und der einheimischen Bevölkerung. Die Förderung außerdienstlicher Kameradschaft und individueller Freizeitgestaltung unter Einbeziehung der zivilen Bevölkerung läßt sich heute allerdings nicht immer so verwirklichen, wie es sich die Schöpfer dieser Einrichtung vorgestellt hatten. Auch die Soldaten-/Soldatenfreizeitheime spüren die Veränderung des Freizeitverhaltens der Jugend und die Folgen ihrer festen Bindung an den Heimatwohnort. Ebenso erschwert es die immer schwieriger werdende Preisgestaltung, eine gerade für die jungen Soldaten attraktive Gastronomie zu betreiben.

10 Es wäre bedauerlich, wenn diese nach wie vor wichtigen Einrichtungen in ihrer Arbeit eingeschränkt würden. Aus gutem Grund liegt die Trägerschaft in den Händen gemeinnütziger Trägerverbände wie der Evangelischen und Katholischen Arbeitsgemeinschaft für Soldatenbetreuung sowie der Arbeiterwohlfahrt, die ohne Gewinnstreben die Kontakte der Soldaten unabhängig von Dienstgrad und Konfession untereinander und mit der Zivilbevölkerung pflegen möchten. Ich hielte es für verdienstvoll, wenn die Kommandeure darauf bedacht wären, diese Einrichtungen für Soldaten besser als bisher zu nutzen.

11 Ich sehe überhaupt eine besondere Verpflichtung des Dienstherrn, aber auch aller Vorgesetzten darin, für die **Betreuung der Grundwehrdienstleistenden** in ihrer Freizeit zu sorgen.

12 Die Bundeswehr ist eine Wehrpflichtarmee. Alle drei Monate werden über 40 000 junge Männer aus ihrem persönlichen Lebensbereich heraus in eine ihnen fremde Umgebung befohlen, um Dienst für die Gemeinschaft zu leisten. Die Verantwortung für diese Soldaten, die aus dem Elternhaus, der Schule und dem überschaubaren Arbeitsbereich kommen, kann sich nicht nur auf die Zeit während des Dienstes beschrän-

ken. Die Frage der Betreuung dieser Soldaten stellt sich ungeachtet des Anscheins leerer Kasernen besonders an dienstfreien Abenden und an den Wochenenden. 10 v. H. der Soldaten verbleiben an jedem Wochenende als Funktionsträger, sei es im Wachdienst, sei es im Bereitschafts- oder ähnlichen Diensten, in den Kasernen; ca. 30 bis 35 v. H. der Soldaten verbringen während der Woche Abend für Abend die Freizeit in der Truppenunterkunft. Während einer meiner Informationstagungen wurde beredt Klage darüber geführt, daß es gerade für solche Soldaten an der nötigen Betreuung hapere — oder daß die verfügbaren Angebote nicht bekannt seien. Übende Reservisten auch „älterer Semester", die ich bei einer Übung besuchte, beschwerten sich darüber, man hätte so gut wie nichts für ihre Betreuung in der Freizeit vorgesehen.

13 Wenn trotz des tatsächlich nachweisbaren großen Angebots an Freizeitmöglichkeiten über mangelnde Betreuung geklagt wird, kann der Eindruck entstehen, daß nicht alle vorhandenen Einrichtungen die Soldaten im gewünschten Umfang erreichen und ansprechen. Hier dürfte sich erneut bestätigen, daß zu den häufigsten und beliebtesten Freizeitaktivitäten eben das Zusammensein mit Freunden, Bekannten und Kameraden gehört. Ich meine deshalb, daß die Freizeitangebote schwerpunktmäßig mehr in der Gemeinschaft liegen sollten. Freizeiteinrichtungen, in denen, salopp gesagt „Betrieb" ist, locken die Soldaten meist mehr an als der einsame Bastelraum.

14 Deshalb möchte ich der Zentralisierung der Betreuungseinrichtungen, wie sie zur Zeit im Truppenversuch bei vier großen Marinestützpunkten läuft, eine günstige Prognose stellen. Hier hat man wegen der besonderen Eigenart dieser Standorte mit jeweils mehreren Verbänden, die wegen häufiger und längerer Abwesenheit einen großen Freizeitbedarf haben, die Haushaltsmittel der einzelnen Verbände für Zwecke der Betreuung zusammengefaßt. So wurden Betreuungseinrichtungen wie beispielsweise Truppenbüchereien zusammengelegt. Die Vergabe der Freizeitmöglichkeiten liegt in den Händen eines **Freizeitlotsen,** dem entsprechendes Hilfspersonal zur Verfügung steht. Der Freizeitlotse kann zudem kurzfristig Informationen über die im zivilen Bereich vorhandenen Freizeitmöglichkeiten — von der Sportveranstaltung bis zum Konzertprogramm — geben und gegebenenfalls auch benötigte Eintrittskarten bestellen.

15 Die bisherigen Erfahrungen aus dem Truppenversuch der Marine zeigen, daß sachliche Betreuungsmittel „mit Leben erfüllt" werden können, wenn hinter ihnen persönliches Engagement steht. Voraussetzung für den Erfolg derartiger Maßnahmen ist deshalb, daß neben den sachlichen Mitteln qualifiziertes Personal zur Verfügung steht und häufige Wechsel der Betreuer vermieden werden. Dies gilt auch im Versuchsstadium. In keinem Fall dürfen der Freizeitlotse und sein Hilfspersonal als Funktionen verstanden werden, in denen unbequeme oder sonstwie ungeeignete Soldaten untergebracht werden.

16 Daneben war zu erkennen, daß Soldaten eben jene Freizeitmöglichkeiten bevorzugen, die sie selbst weitgehend mitgestalten können. Das wird besonders an den Freizeitbüros deutlich, einer Einrichtung, die seit 1975 besteht und in der Zwischenzeit eine breite Resonanz gefunden hat. Hier erfolgen Hinweise auf und Vermittlungen von Freizeitmöglichkeiten durch junge Mannschaftsdienstgrade. Der Erfolg und die große Breitenwirkung belegen, daß genügend Engagement und Eigeninitiative vorhanden sind, die durch Förderung der vorhandenen Aktivitäten bei den hier eingesetzten jungen Soldaten noch ausgebaut werden können.

17 Viele höhere Vorgesetzte lassen bereits in ihrem jeweiligen Befehlsbereich Freizeitbüros unter optimalen Bedingungen arbeiten. Gelegentlich höre ich aber auch, daß der Gedanke, ein Freizeitbüro zu schaffen, zwar mit Wohlwollen und entsprechender Ermunterung aufgenommen werde, es auf der Einheitsebene aber schwierig sei, dieses Anliegen in die Tat umzusetzen. Hier stehe dann der militärische Auftrag der Einheit an erster Stelle, während die Freizeitgestaltung als zweitrangig bewertet werde. Vorgesetzte, die so denken und handeln, verkennen, daß die Betreuung der Soldaten in der Freizeit ihre Motivation für den Dienst ganz wesentlich beeinflußt.

2.8 Der Wehrpflichtige in den Streitkräften

2.8.1 Zusätzliche Belastungen durch die Ableistung des Wehrdienstes

1 In seiner Entscheidung vom 13. November 1969 — VIII C 92.69 — hat das Bundesverwaltungsgericht u. a. festgestellt, „daß es zu den Konsequenzen des sozialen Rechtsstaates . . . gehört, daß den durch das Wehrpflichtgesetz den Wehrpflichtigen auferlegten besonderen Leistungspflichten von allen Trägern öffentlicher Gewalt . . . Rechnung getragen wird und daß etwaige Folgewirkungen der im Interesse der Allgemeinheit erbrachten Dienstleistung nach Möglichkeit auszugleichen oder doch auf ein unvermeidbares Mindestmaß zu beschränken sind."

2 Ich frage mich, ob diesen Äußerungen des Bundesverwaltungsgerichts in allen in Frage kommenden Bereichen auch wirklich Rechnung getragen wird.

3 Das Soldatengesetz verpflichtet den Staat zwar, für das Wohl des Soldaten zu sorgen. Eine allgemeine Bestimmung, daß der Wehrpflichtige über die Wehrdienstleistung hinaus keinerlei Nachteile erleiden darf, gibt es hingegen nicht. Ich halte es deshalb für angezeigt, einmal alles, was Wehrdienstleistende in Kauf nehmen müssen, gewissenhaft zu untersuchen und gleichzeitig die Möglichkeiten für ihre Beseitigung zu prüfen.

4 Zur Sicherung des Lebensbedarfs können Wehrpflichtige und deren Familien bei Ableistung des Grundwehrdienstes und der Wehrübungen Leistungen nach dem **Unterhaltssicherungsgesetz** erhalten. Da diese begrenzt und außerdem zuletzt im Jahr 1979 den Lebenshaltungskosten angepaßt wurden, werden sie den tatsächlichen Bedürfnissen nicht mehr in vollem Umfang gerecht. Ein Entwurf zur Novellierung

des Unterhaltssicherungsgesetzes liegt schon seit Ende 1986 vor. Danach sollen

— die Höchstbeträge der Mietbeihilfe,

— die Unterhaltsleistungen für Familien verheirateter Grundwehrdienstleistender und

— die Höchst- und Mindestleistungen für den Verdienstausfall für Wehrübende

um 30 v. H. angehoben werden. Ich würde es begrüßen, wenn diese dringend notwendige Novellierung des Unterhaltssicherungsgesetzes rückwirkend ab 1. Januar 1987 wirksam würde, zumal die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und sowohl der Bundesminister der Verteidigung als auch der Verteidigungsausschuß eine Anhebung gefordert haben.

5 Die Notwendigkeit einer Verbesserung der Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz wird z. B. bei der Gewährung von Mietentschädigung augenfällig. Bereits mein Amtsvorgänger hatte in seinem Jahresbericht 1984 darauf hingewiesen, daß der Betrag von 420 DM, der im Höchstfall als Beihilfe für Miet- und Nebenkosten alleinstehender Wehrdienstleistender gezahlt werden kann, häufig nicht ausreicht.

6 Dieses gilt insbesondere auch angesichts der verstärkten Einberufung lebensälterer Wehrpflichtiger zur Ableistung des Grundwehrdienstes. Die Begrenzung der Mietbeihilfe kann dazu führen, daß betroffene Soldaten keine andere Möglichkeit haben, als ihre Wohnung aufzugeben oder sich durch Aufnahme von Darlehen zu verschulden. Um dieses zu verhindern, wendet das Soldatenhilfswerk Jahr für Jahr zunehmend Mittel auf, um wehrpflichtige Soldaten vor einer Notlage zu bewahren. Im Jahre 1986 mußten dafür annähernd 100 000 DM aufgebracht werden. Ich halte es für bedenklich, wenn sich eine Selbsthilfeorganisation, die ihre Mittel im wesentlichen durch freiwillige Spenden von Soldaten aufbringt, gezwungen sieht, in dieser Weise den Staat in seiner Fürsorgeverpflichtung zu entlasten.

7 Unabhängig von diesen notwendigen Anhebungen der Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz sind weitere Probleme des Unterhaltssicherungsrechts zu lösen.

8 Die Begrenzung der Höchst- und Mindestleistungen für den Verdienstausfall bei Wehrübenden aus der Privatwirtschaft, die sich prozentual nach den monatlichen Durchschnittsnettoeinnahmen bezogen auf das Jahreseinkommen bestimmt, führt dazu, daß häufig der Ausgleich nicht ausreicht und den Empfängern höherer Einkommen erhebliche Einbußen entstehen. Einbußen erleiden auch die Wehrpflichtigen, die auf Grund ihrer Ausbildung oder nach längerer Arbeitslosigkeit erst kurz vor der Wehrübung eine wohldotierte Anstellung erhalten.

9 Die Ungerechtigkeiten, die sich daraus ergeben, daß Angehörige des öffentlichen Dienstes während einer Wehrübung ihre vollen Dienstbezüge erhalten, während die übrigen Reservisten lediglich einen — in der Höhe überdies begrenzten — Ausgleich für ihren Verdienstausfall bekommen, sollten beseitigt werden. Aus Eingaben entnehme ich, daß diese Ungleichbehandlung die Bereitschaft vieler Reservisten, Wehrübungen abzuleisten, teilweise bis zur Wehrunwilligkeit beeinträchtigt.

10 Aber auch jene Bestimmungen des Unterhaltssicherungsrechts, die die Erstattung von Beitragsleistungen für Versicherungen betreffen, wollen mir nicht so recht einleuchten. So erfolgt eine Erstattung der Versicherungsprämien für Unfall- und/oder Haftpflichtversicherungen dann nicht, wenn Eltern ihren bis dahin finanziell von ihnen abhängigen Sohn versichern und dabei selbst als Versicherungsnehmer auftreten. Eine Erstattung wäre nur dann möglich, wenn sie in Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen ihren Sohn nicht nur als Versicherten, sondern gleichzeitig als Versicherungsnehmer in den Vertrag einführen. Das aber würde einschlägige Kenntnisse des Unterhaltssicherungsrechts voraussetzen. Und damit wären wohl die meisten Betroffenen überfordert. Gerade für Wehrpflichtige ist jedoch eine Unfallversicherung sehr wichtig, weil die Ansprüche aus dieser Versicherung über die nach dem Bundesversorgungsgesetz vorgesehenen Leistungen hinausgehen.

11 Nicht verstehen kann ich, warum Voraussetzung für die Zahlung einer Mietbeihilfe eine Mindestmietdauer von sechs Monaten vor Beginn des Wehrdienstverhältnisses ist, während die Beiträge für eine Hausratversicherung nur erstattet werden, wenn der Versicherungsvertrag mindestens zwölf Monate vor Beginn des Wehrdienstes bestanden hat. In einem mir dazu vorgetragenen Fall hatte ein Wehrpflichtiger, der ein halbes Jahr vor seiner Einberufung eine eigene Wohnung bezogen und deshalb eine Hausratversicherung abgeschlossen hatte, die Mietbeihilfe erhalten, während die Erstattung des Versicherungsbeitrages abgelehnt wurde. Um die Prämie erstattet zu erhalten, hätte es des Abschlusses einer Hausratversicherung bereits sechs Monate vor Anmietung der Wohnung bedurft.

12 Auch wenn ich in meinem letzten Jahresbericht bereits nachdrücklich darüber gesprochen habe, muß ich noch einmal die Frage nach einer Befreiung der Grundwehrdienstleistenden von der **Rundfunkgebührenpflicht** anschneiden. Ich hatte — übrigens in Übereinstimmung mit dem Bundesminister der Verteidigung — angeregt, Wehrpflichtigen die Gebühren deshalb zu erlassen, weil sie allein wegen ihres außerhalb der Familie zu leistenden Wehrdienstes — zu Hause sind sie in den meisten Fällen schon in die Gebühren mit einbezogen — zur Kasse gebeten werden. Die ablehnende Haltung der Rundfunkkommission der Ministerpräsidenten überzeugt mich nach wie vor nicht. Hier könnte ein deutlicher Beitrag zur Wehrgerechtigkeit geleistet werden. Sollte die Rundfunkkommission bei ihrer Auffassung bleiben, wäre zu prüfen, ob diese Gebühren — wie vom Deutschen Bundeswehr-Verband e. V. gefordert — im Rahmen des Unterhaltssicherungsgesetzes erstattet werden könnten.

13 Im Berichtszeitraum wurde mir ein Fall bekannt, in dem die einem Wehrpflichtigen gezahlte **Waisenrente** nach Ableistung des Grundwehrdienstes geringer war als vor dem Wehrdienst. Die von mir vom Bundes-

minister für Arbeit und Soziales und dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger erbetene Stellungnahme ergab, daß ein wegen Ausbildung des Wehrpflichtigen bestehender Rentenanspruch während des Grundwehrdienstes unterbrochen wird und nach Beendigung des Wehrdienstes und Wiederaufnahme der Ausbildung nach dem zur Zeit der Wiedergewährung geltenden Recht neu zu berechnen ist. Hierbei sind Veränderungen zu Lasten oder zugunsten des Berechtigten nicht auszuschließen.

14 Ein Wehrpflichtiger dürfte kaum einsehen, daß eine ihm zustehende Rente gekürzt wird, nur weil er seiner gesetzlichen Pflicht zur Ableistung des Wehrdienstes nachkommt.

15 Das **Hochschulrahmengesetz** legt zum Studium Wehrpflichtiger fest, daß der Wehrdienst in der Weise zu berücksichtigen ist, daß der Grundwehrdienstleistende einen vor dem Wehrdienst oder während des Wehrdienstes erlangten Studienplatz nach dem Wehrdienst wieder erhält.

16 Dennoch mußte ein bereits vor Antritt des Wehrdienstes zum Studium der Geschichte und der Katholischen Religionslehre zugelassener Student nach Ableistung des Wehrdienstes um den vorgesehenen Studienablauf und damit auch um seinen Studienplatz bangen, weil sich inzwischen die Zulassungsvoraussetzungen geändert hatten und er nunmehr das Große Latinum nachzuweisen hatte.

17 In diesem Fall ist für den Wehrdienstleistenden ein Nachteil eingetreten, für den das Hochschulrahmengesetz einen Ausgleich unmittelbar nicht vorsieht. Deshalb konnte ich erst nach langwierigen Verhandlungen und unter Einschaltung des Petitionsausschusses des zuständigen Landtages helfen.

18 Einer Regelung bedarf es auch in den Fällen, in denen die Ableistung des Grundwehrdienstes mittelbar zu finanziellen Belastungen bei den Eltern des Wehrpflichtigen führt. Solche **„Sonderopfer der Eltern"** sind beispielsweise darin zu sehen, daß sie ihrem Sohn während des Wehrdienstes die Wohnmöglichkeit in der elterlichen Wohnung erhalten. Dabei bleiben insbesondere die Mietnebenkosten — Heizung, Wasser, Abwasser, Müllabfuhr, Grundsteuer usw. — häufig in unveränderter Höhe bestehen. Da kaum damit zu rechnen ist, daß die Gemeinden ihre Gebührensatzungen, die in der Regel diese Kosten auslösen, ändern werden, unterstütze ich ausdrücklich die Überlegungen des Bundesministers der Verteidigung, hier künftig eine pauschale Leistung in Form eines „Haushaltsgeldbeitrages" zum Ausgleich solcher Nebenkosten zu erbringen.

19 Erwähnen möchte ich ferner, daß die Eltern eines Wehrpflichtigen während seines Wehrdienstes zusätzlich durch eine Minderung des gestaffelten Kindergeldanspruches belastet sind, wenn außer dem Wehrpflichtigen weitere kindergeldberechtigte Geschwister vorhanden sind. So erhalten beispielsweise die Eltern von drei Kindern 50 DM + 100 DM + 200 DM = 350 DM; leistet ein Sohn den Wehrdienst, so erhalten sie nur noch 50 DM+100 DM = 150 DM, also 200 DM weniger. Es läge sicherlich im Sinne der Wehrgerechtigkeit, den Grundwehrdienstleistenden hier als **„Zählkind"** zu berücksichtigen, wie es die Deutsche Bundesbahn seit Anfang 1986 bei der Gewährung von Fahrpreisermäßigung für kinderreiche Familien praktiziert.

20 Eine weitere wehrdienstbedingte Belastung der Eltern sehe ich darin, daß mit der **Vollendung des 27. Lebensjahres** des unterhaltsberechtigten Sohnes sowohl der Kinderfreibetrag von regelmäßig 2 484 DM sowie der Ausbildungsfreibetrag, der bei Unterbringung während der Ausbildung im Hause der Eltern 1 800 DM, bei auswärtiger Unterbringung 3 000 DM jährlich beträgt, wegfallen. Anders als bei der Zahlung des Kindergeldes wirkt sich hier die Dauer des Wehrdienstes als Ausbildungsunterbrechung nicht fristverlängernd aus. Der mir vom Bundesminister der Finanzen mitgeteilten Auffassung des Gesetzgebers, daß die Berufsausbildung eines Kindes typischerweise auch bei Ableistung des Grundwehrdienstes bis zu diesem Alter abgeschlossen ist, vermag ich mich nicht anzuschließen, da sie für eine Vielzahl von Fällen nicht zutrifft und überdies im Widerspruch zu der entsprechenden Fristverlängerung bei der Zahlung des Kindergeldes steht. Auch wenn § 33 a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes den Eltern — nach Fortfall der Freibeträge — bei Aufwendungen für Unterhalt und Berufsausbildung des Kindes eine Steuerermäßigung wegen außergewöhnlicher Belastung bis zu 4 500 DM jährlich einräumt, führt die jetzige Regelung bei auswärtiger Unterbringung des Kindes während der Ausbildung zu einer steuerrechtlichen Schlechterstellung der Eltern.

2.8.2 Heimatnahe Einberufung und Versetzung

1 Ich begrüße es, daß der Bundesminister der Verteidigung große Anstrengungen unternimmt, um eine weitgehend heimatnahe Einberufung der Grundwehrdienstleistenden zu erreichen. Der Erfolg zeigt sich daran, daß heute etwa 70 v. H. der grundwehrdienstleistenden Soldaten heimatnah einberufen werden. Einer beachtlichen Minderheit der Wehrpflichtigen bleibt dieser Vorteil allerdings versagt, weil eben nicht alle heimatnah eingesetzt werden können. Die persönliche Enttäuschung dieser Soldaten verstehe ich vor allem dann, wenn die von ihnen beantragte heimatnahe Versetzung mit dem formelhaften Argument abgelehnt wird, eine heimatferne Verwendung stelle eine Belastung dar, die im Rahmen der allgemeinen Wehrpflicht vielen Grundwehrdienstleistenden auferlegt sei.

2 Ich habe in diesem Zusammenhang mein besonderes Augenmerk auf die Entscheidungspraxis und auf die Begründungen der personalbearbeitenden Dienststellen und der Truppe gerichtet, mit denen zu Versetzungsgesuchen Stellung genommen, diese abgelehnt oder Beschwerden zurückgewiesen wurden. Hierbei habe ich festgestellt, daß angesichts der großen Zahl von Versetzungswünschen — allein bei der Stammdienststelle des Heeres gehen jährlich ca. 8 000 bis 10 000 Anträge auf Versetzung ein — die personalführenden Dienststellen zu einer restriktiven Entscheidungspraxis neigen.

3 Einem Antrag auf heimatnahe Versetzung wird regelmäßig nur dann entsprochen, wenn die heimatferne Stationierung des Soldaten für diesen eine besondere, das normale Maß ganz erheblich übersteigende Härte bedeutet. Bei der Bewertung legen die zuständigen Dienststellen nach meinem Eindruck häufig einen Maßstab an, wie er bei der Prüfung der persönlichen Härte nach § 29 Abs. 4 Nr. 1 des Wehrpflichtgesetzes als Voraussetzung für eine vorzeitige Entlassung vorgesehen ist. Danach aber käme eine Versetzung nur noch dann in Betracht, wenn die heimatferne Verwendung den Soldaten in seinen persönlichen Verhältnissen durch unvorhergesehene, schicksalhafte oder gar existenzgefährdende Umstände oder Verpflichtungen, denen er sich aus rechtlicher oder sittlicher Pflicht für Dritte nicht zu entziehen vermag, so hart trifft, daß die hieraus resultierenden Belastungen nicht zumutbar sind. Eine so enge Auslegung des Begriffs „persönliche Härte" bei Versetzungsanträgen von wehrpflichtigen Soldaten wird jedoch den Grundsätzen der Inneren Führung nicht gerecht. Nach meinem Dafürhalten sollte allein die Tatsache der heimatfernen Stationierung hinreichender Anlaß für eine heimatnahe Versetzung sein, sofern dienstliche Gründe dem nicht entgegenstehen. Dies folgt für mich allein schon aus der Tatsache, daß heute bereits die Mehrzahl der Wehrpflichtigen heimatnah Dienst leisten kann, und daß die heimatnahe Verwendung möglichst vieler Soldaten eine Forderung des Parlaments und das erklärte Ziel des Bundesministers der Verteidigung ist.

4 Ich halte es darum nicht für angemessen, wenn der abgebende Verband die Zustimmung zu einer heimatnahen Versetzung von einer entsprechenden Ersatzgestellung abhängig macht, wobei bereits ein durch die Abgabe entstehendes unausgeglichenes Soll-Ist-Verhältnis in der abgebenden Einheit als Hinderungsgrund angesehen wird. Es ist nicht überzeugend, wenn in der abgebenden Einheit schon wegen einer solchen Unausgeglichenheit und der dadurch angeblich gestörten Einsatzbereitschaft Ersatz gefordert wird. Es wäre in jedem Fall zu prüfen, ob im gewünschten Raum bei einer anderen Einheit nicht ein ebensolcher oder gar viel größerer und vordringlicherer Bedarf besteht; denn die Einsatzbereitschaft der Streitkräfte hängt von der Einsatzbereitschaft aller Einheiten ab. Ein dort möglicherweise vorhandener Bedarf ist den personalbearbeitenden Stellen regelmäßig nicht bekannt. In diesem Zusammenhang sollte überlegt werden, ob es nicht zweckmäßig wäre, in einer überregionalen zentralisierten **„Tauschbörse"** Angebot und Nachfrage zu erfassen. Damit ließen sich auch Entscheidungen über Anträge versetzungswilliger Soldaten im beiderseitigen Interesse erleichtern.

5 Unverständlich ist es auch, wenn ablehnende Versetzungsentscheidungen häufig damit begründet werden, daß die gewünschte heimatnahe Verwendung nicht vor dem Dienstantritt gegenüber den Wehrersatzbehörden geltend gemacht worden sei. Mir ist in manchen Eingaben glaubhaft versichert worden, daß die Wehrersatzbehörden bei entsprechenden Einplanungswünschen erklärt hätten, daß Anträge auf heimatnahe Verwendung noch später bei den Stammeinheiten gestellt werden könnten. Wenn diese Hinweise auf entsprechende Anfragen der personalbearbeitenden Dienststellen dann später nicht bestätigt werden können, geschieht das nach meinem Eindruck nicht in böser Absicht, sondern zumeist deshalb, weil die Wehrersatzbehörden nicht alle mündlich vorgetragenen Wünsche in den Unterlagen vermerkt haben.

6 Wiederholt haben Soldaten mir gegenüber Befremden und Verärgerung darüber geäußert, daß die Bearbeitung ihrer Anträge sehr schleppend erfolgt sei. In Einzelfällen wurde über ein bereits in der Ausbildungseinheit gestelltes Versetzungsgesuch erst nach Versetzung der Soldaten in die Stammeinheit entschieden. Diese schlossen daraus, man habe bewußt so lange mit der Entscheidung gewartet, bis sie in der Stammeinheit „unentbehrlich" geworden waren. Dieser Eindruck könnte durch eine schnelle Entscheidung möglichst noch während der Grundausbildung vermieden werden.

7 Meine besondere Aufmerksamkeit gilt den Problemen heimatfern eingesetzter Soldaten, die verheiratet sind. Sie werden durch eine Ablehnung ihrer Versetzungsgesuche mit dem Hinweis auf angeblich dienstliche Gründe besonders hart getroffen, weil die meisten verheirateten Wehrpflichtigen überhaupt gar nicht erst zum Wehrdienst herangezogen werden. Ich würde es deshalb begrüßen, wenn die personalbearbeitenden Stellen nach Möglichkeit entsprechenden Anträgen in noch größerem Umfang stattgeben würden. Positiv hervorzuheben ist, daß dies bei Versetzungsgesuchen **verheirateter Soldaten mit Kindern** regelmäßig geschieht.

8 Unverständnis löst bei mir allerdings die Tatsache aus, daß Kommandeure und Einheitsführer dann gelegentlich den Versetzungsgesuchen von Soldaten mit Reserviertheit begegnen, wenn sie erst kurz vor dem Dienstantritt oder während des Grundwehrdienstes geheiratet haben. Darin wird für mich deutlich, daß Truppe und personalführende Dienststellen nicht immer dem Schutz von Ehe und Familie grundwehrdienstleistender Soldaten die gebührende Bedeutung beimessen.

9 Bei der geringen Zahl von verheirateten Grundwehrdienstleistenden — nach Auskunft des Führungsstabes der Streitkräfte waren es im Dezember 1986 weniger als 2 v. H. der wehrpflichtigen Soldaten — sollte es nicht schwerfallen, sie alle heimatnah einzusetzen, sofern Truppe und Wehrersatzbehörde sich gemeinsam darum bemühen.

2.8.3 Beurlaubung von Grundwehrdienstleistenden zur Aufnahme eines Studiums oder einer Ausbildung

1 Es ist anzuerkennen, daß sowohl der Bundesminister der Verteidigung als auch die Disziplinarvorgesetzten bemüht sind, ihrer Fürsorgepflicht, insbesondere gegenüber grundwehrdienstleistenden Soldaten, nachzukommen, wenn es um ihre Wiedereingliederung in das Zivilleben geht. Hier werden erhebliche Anstrengungen unternommen, um Soldaten schon vor

dem eigentlichen Ende ihrer Wehrdienstzeit eine nicht aufschiebbare Ausbildung — Studium oder Lehre — beginnen zu lassen. So haben Grundwehrdienstleistende, die nach ihrer Wehrdienstzeit ein Studium oder eine erste Berufsausbildung aufnehmen wollen, die Möglichkeit, Sonderurlaub von bis zu drei Wochen, in Ausnahmefällen bis zu vier Wochen, zu erhalten, um zeitliche Überschneidungen des Wehrdienstendes mit dem Ausbildungsbeginn auszugleichen. Erforderlich ist allerdings, daß keine Möglichkeit eines zumutbaren späteren Ausbildungsbeginns besteht, der Soldat seinen gesamten Erholungsurlaub einbringt und den ihm noch zustehenden Dienstausgleich für die Überbrückung eines weiteren Freistellungsbedarfs zur Verfügung stellt. Über diese Möglichkeiten werden die Soldaten durch ein übersichtliches Informationsblatt des Bundesministers der Verteidigung unterrichtet und von ihren Vorgesetzten entsprechend belehrt.

2 Gleichwohl war eine einheitliche und gleichmäßige **Beurlaubungspraxis** nicht immer gewährleistet. Die Anforderungen an die Grundwehrdienstleistenden wurden teilweise dadurch überzogen, daß sie sowohl ihren gesamten Erholungsurlaub einzubringen als auch noch alle Ausgleichszeiten für zusätzliche Dienste aufzusparen hatten, ohne daß der mögliche Sonderurlaub von drei Wochen voll ausgeschöpft wurde. Es ist vorgekommen, daß die Soldaten in unzulässiger Weise zusätzliche Dienste leisten mußten, um den Freistellungsbedarf weitgehend mit Dienstausgleich decken zu können. Hier wurden die Möglichkeiten nach der Billigkeitsregelung nicht ausgeschöpft.

3 Ich halte das für bedenklich. Sinn und Zweck der Freistellung vom Dienst ist es in erster Linie, einen Ausgleich für zusätzlich geleisteten Dienst und die dadurch verursachte besondere Belastung zu gewähren. Eine Praxis, wie geschildert, könnte überdies den einschlägigen Vorschriften der ZDv 14/5 („Soldatengesetz, Vertrauensmänner-Wahlgesetz" — F 511 Abschnitt A Nr. 1 Abs. 2) widersprechen. Danach soll die Freistellung vom Dienst möglichst im Anschluß an den Zusatzdienst und muß spätestens innerhalb von zwei Monaten nach diesem Dienst gewährt werden.

4 Eine solche Verfahrensweise kann im Interesse der Soldaten dann ausnahmsweise vertretbar sein, wenn nur so trotz Einbringens des Erholungsurlaubs und Gewährung des zulässigen Höchstmaßes an Sonderurlaub die rechtzeitige Aufnahme eines Studiums oder einer Berufsausbildung ermöglicht werden kann.

5 Ich stoße aber erfreulicherweise bei vielen Vorgesetzten und Ausbildungsstellen auf Verständnis, wenn der Freistellungsbedarf größer ist als der durch Erholungsurlaub, Sonderurlaub und Dienstausgleich zusammen abgedeckte Zeitraum. Hier droht ja in manchen Fällen der Verlust des Ausbildungsplatzes, wenn nicht auf andere Weise geholfen wird. In solchen Fällen konnte wiederholt das sogenannte **„Urlaubssplitting"** helfen, bei dem der Urlaub in Abschnitten gewährt wird und der Soldat — nach Absprache zwischen Truppe und Ausbildungsstelle — bis zu seiner Entlassung zeitweise der Truppe, zeitweise der Ausbildungsstelle zur Verfügung steht. Ich bin mir bewußt, daß eine derartige Regelung manches Kopfzerbrechen sowohl bei den Vorgesetzten als auch bei den Ausbildungsstellen verursacht. Durch dieses Verfahren konnte aber so mancher Ausbildungsplatz, der möglicherweise in einem aufwendigen Auswahlverfahren gewonnen worden war, doch noch gesichert und zeitgerecht angetreten werden.

In diesem Zusammenhang appelliere ich an alle 6
zuständigen Stellen, möglichst frühzeitig eine Entscheidung darüber zu treffen, ab welchem Zeitpunkt der Soldat freigestellt wird. Viele Ausbildungsbetriebe und -stellen machen die Zusage eines Ausbildungsplatzes von der verbindlichen Zusage über den Antrittstermin abhängig. Außerdem schafft eine frühe Entscheidung Klarheit nach außen und Ruhe und Zufriedenheit im eigenen Bereich.

Erhebliche Unsicherheit und sehr unterschiedliche 7
Auslegungen der einschlägigen Bestimmungen habe ich dort angetroffen, wo es um Sonderurlaub zur Vorbereitung auf einen Zivilberuf geht. Das gilt beispielsweise für die Wahrnehmung von Vorstellungsterminen und -gesprächen, Tests oder Aufnahmeprüfungen. Manche Vorgesetzte ordnen ein derartiges Vorhaben ausschließlich dem privaten Bereich des Soldaten zu und verweigern deshalb Sonderurlaub mit dem Hinweis, hierfür müßte Erholungsurlaub eingereicht werden. Andere wiederum lehnen Sonderurlaub mit der Begründung ab, dienstliche Gründe stünden der Gewährung von Sonderurlaub entgegen, lassen jedoch erkennen, daß sie Erholungsurlaub auf Antrag genehmigen würden. Manche Vorgesetzte schließlich sind der Meinung, sie dürften zwar Sonderurlaub zu solchen Zwecken erteilen, er dürfe jedoch insgesamt nicht mehr als sechs Tage betragen, weil sie sich irrigerweise an der Höchstgrenze für Sonderurlaub zum Zwecke der Teilnahme an berufsfördernden Maßnahmen im Rahmen des Berufsförderungsdienstes der Bundeswehr orientieren.

Es kostete in einigen Fällen erhebliche Überzeu- 8
gungsarbeit, die Vorgesetzten von ihrer falschen und ermessenswidrigen Handhabung der Vorschriften abzubringen. Ich hoffe, daß nunmehr die auf meine Anregung hin in den G 1 — Hinweis Nr. 5/86 vom 14. Oktober 1986 aufgenommene Klarstellung dazu führen wird, daß die zuständigen Vorgesetzten Sonderurlaub für derartige Zwecke künftig in vertretbarer Weise gewähren und daß eine Ablehnung nur aus wichtigen dienstlichen Gründen erfolgt.

2.9 Der Reservist in den Streitkräften

Wenn ich mich zu Problemen im Zusammenhang mit 1
der Einberufung und Ableistung von Wehrübungen äußere, so nicht zuletzt deshalb, weil mich eine zunehmende Zahl **Erfahrungsberichte von Reservisten** erreicht. Die Arbeiten an der neuen Reservistenkonzeption sind zwar noch nicht abgeschlossen. Ich gehe dennoch davon aus, daß die vom Bundesminister der Verteidigung zu meinem Jahresbericht 1985 angekündigte Untersuchung zur Arbeit der Wehrersatzbe-

hörden und die Erstellung einer Studie über eine verbesserte und gerechtere Einberufungspraxis alsbald fertiggestellt werden.

2 Es sollten alle an der Vorbereitung und Durchführung von Wehrübungen beteiligten Dienststellen der Bundeswehr angehalten werden, den Reservisten immer wieder die Notwendigkeit ihres Dienstes klarzumachen und die durch die Ableistung von Wehrübungen entstehenden Härten für die Betroffenen so gering wie möglich zu halten. Die Wehrübungen sind auch Schaufenster gegenüber der Gesellschaft, durch das man das innere Gefüge der Armee beobachten und dabei erkennen kann, ob die Bundeswehr verantwortlich mit den Menschen, die sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht einberufen hat, umzugehen versteht. Angesichts des steigenden Bedarfs an Wehrübenden kann sich ein negativer Erlebnisbericht bei Bekannten, Arbeitskameraden und Arbeitgebern verheerend auswirken. Das Verständnis der Zivilbevölkerung und damit auch der Arbeitgeber und Reservisten für die Reservistenkonzeption der kommenden Jahre kann nur dann gefördert werden, wenn die Einsicht in die Belange und Erfordernisse der Landesverteidigung geweckt wird. Diese Absicht verkehrt sich ins Gegenteil, wenn Bürger dieses Staates von Wehrübungen zurückkehren und berichten, daß sie „nicht gebraucht" oder „nicht sinnvoll eingesetzt" worden seien. Nicht nur die Wehrmotivation ist dahin, sondern auch die Bereitschaft des Arbeitgebers, den Reservisten freizustellen, und die Einsicht des Kollegen, die Arbeit des Übenden für eine Weile miterledigen zu müssen.

3 In der schnellen Reaktion des Bundesministers der Verteidigung auf meine Anregung, zwischen dem Ende des Grundwehrdienstes und der Heranziehung zu einer Mobilmachungsübung eine **Karenzzeit** einzurichten, habe ich einen Beitrag gesehen, den persönlichen Belangen der betroffenen Reservisten die nötige Beachtung zu schenken. Bedauerlich war, daß sich diese Ankündigung erst ab 1. Januar 1987 verwirklichen ließ, ohne daß eine Übergangsregelung getroffen wurde. Auch sollte noch einmal geprüft werden, ob die vom Bundesminister der Verteidigung festgelegte Karenzzeit von neun Monaten nicht verlängert werden kann. Denn nach den Bestimmungen des Wehrübungserlasses wird schon seit langem bei Einzelwehrübungen von mehr als drei Tagen eine entsprechende Schutzfrist von zwölf Monaten nach Entlassung aus dem Grundwehrdienst zugestanden.

4 Bei der steigenden Zahl von Wehrübungen in den nächsten Jahren muß verstärkt auf eine gleichmäßigere Belastung der Reservisten durch Wehrübungen geachtet werden. Es darf nicht sein, daß einige Reservisten in mehr oder weniger regelmäßigen Abständen zu Wehrübungen herangezogen werden und bereits fünf oder sechs Wehrübungen abgeleistet haben, während andere gar nicht oder erst nach einem Zeitraum von zehn bis fünfzehn Jahren zum ersten Mal zu einer Wehrübung einberufen werden.

5 So wurde ein 35-jähriger Unteroffizier der Reserve, der während seines bereits 1972 beendeten Grundwehrdienstes am Kanonenjagdpanzer ausgebildet worden war, erstmals im Jahre 1986 zu einer vierzehntägigen Wehrübung einberufen. Trotz seines Hinweises, er sei für den geplanten Einsatz als „Mörser-Unteroffizier" nicht ausgebildet, bestanden die Wehrersatzbehörden auf Ableistung der Wehrübung.

6 Dieser Unteroffizier der Reserve berichtete mir nach der Wehrübung, daß er bei Ankunft auf dem Truppenübungsplatz mit seiner Gruppe zunächst den Mörser auf- und seine Wirkungsbereitschaft herzustellen gehabt habe. Am Tag darauf sei diese Übung in den Stellungen wiederholt worden. Da an diesem Tag scharf geschossen werden sollte, habe er dem Leitenden des Schießens gemeldet, daß er für die Bedienung des Mörsers nicht ausgebildet sei. Darauf sei er von dieser Aufgabe freigestellt worden, weil Soldaten ohne entsprechende Ausbildung nach den strengen Sicherheitsvorschriften zum Scharfschießen nicht zugelassen werden dürften. Das habe aber niemanden daran gehindert, ihn zwei Tage später erneut als Mörser-Truppführer einzusetzen, um Soldaten an dieser Waffe auszubilden.

7 Der Bundesminister der Verteidigung ist mit mir in der Bewertung dieses Sachverhalts einig, daß sorgfältig geprüft werden muß, ob Reservisten längere Zeit nach Ableistung ihres Wehrdienstes — wenn überhaupt — allenfalls in artverwandten Verwendungen eingesetzt werden dürfen, oder ob nicht zunächst eine fehlende Ausbildung im Rahmen von Einzelwehrübungen nachzuholen ist.

8 Gerade das Fehl an entsprechend ausgebildeten Reservisten wird oft als Begründung dafür angegeben, daß Reservisten mit einer speziellen Ausbildung für eine bestimmte Verwendung häufiger als die meisten ihrer Kameraden einberufen werden müssen. Leider ist es so, daß der Personalbedarf und die Struktur der Bundeswehr in den Teilstreitkräften im Verteidigungsfall teilweise sehr erheblich von der Struktur und damit vom Bedarf der aktiven Truppe im Frieden abweichen. Im Interesse einer größeren Wehrgerechtigkeit sollte der Bundesminister der Verteidigung prüfen, ob und wie hier für Abhilfe gesorgt werden kann, und ob gegebenenfalls Reservisten bestimmter Truppengattungen in Wehrübungen für eine andere Truppengattung oder Verwendung „umgeschult" werden könnten.

9 Im übrigen wäre eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Wehrersatzbehörden und den militärischen Dienststellen durch umfassende gegenseitige Information anzustreben. Hierdurch ließen sich Pannen vermeiden, die dem Ruf der Bundeswehr im ganzen und der Wehrbereitschaft des einzelnen Wehrübenden abträglich sind. Insbesondere wäre dadurch zu erreichen, daß Reservisten nicht zu Wehrübungen ohne eine **vernünftige Verwendungsmöglichkeit** einberufen werden. Folgender Fall belegt das:

10 Ein frei praktizierender Arzt war als Stabsarzt zu einer Wehrübung einberufen worden. Ein Zurückstellungsantrag, der mit der Notwendigkeit der Weiterführung der Praxis und dem Fehlen einer Ersatzkraft begründet worden war, blieb erfolglos. Als der Arzt seinen Dienst antrat, mußte er feststellen, daß dem Bataillon bereits seit zwei Tagen ein wehrübender Stabsarzt zur Verfügung stand. Auch bei einem Nachbarbataillon,

zu dem er daraufhin geschickt wurde, war die Truppenarztstelle bereits durch einen wehrübenden Stabsarzt besetzt. Darüber hinaus standen der planmäßige Truppenarzt sowie ein ziviler Vertragsarzt am Standort während der Wehrübung zur Verfügung.

11 Die Wehrersatzbehörden sollten sich stets der Tatsache bewußt sein, daß die Ableistung einer Wehrübung für viele Reservisten Unannehmlichkeiten sowie finanzielle und berufliche Nachteile mit sich bringen kann. Es ist daher wichtig, daß die betroffenen Reservisten so **früh wie möglich** von der Absicht ihrer Einberufung zu einer Wehrübung erfahren. Nach dem Wehrübungserlaß sollen die Reservisten bei Mobilmachungsübungen möglichst fünf Monate vor Beginn der Wehrübung ihren Einberufungsbescheid erhalten. Ich mußte allerdings feststellen, daß in Einzelfällen die Anhörung zur Einberufungsabsicht sowie die Einberufung selbst gleichzeitig und erst fünf oder sechs Wochen vor dem Dienstantrittstermin erfolgten. Das hatte zur Folge, daß über Zurückstellungsanträge allenfalls kurz vor dem Dienstantritt entschieden werden konnte. Für Rechtsbehelfe gegen die getroffene Entscheidung blieb kaum noch Zeit. Eine Entscheidung vor Beginn der Wehrübung über Rechtsbehelfe war erst recht nicht möglich.

12 Das schwächt den wirksamen Rechtsschutz der Betroffenen. Sie sind häufig nicht in der Lage, in ihrem privaten Umfeld zuverlässig Vorsorge zu treffen, weil sie bis kurz vor Beginn der Wehrübung nicht wissen, ob sie mit ihrem Widerspruch gegen die Einberufung durchgedrungen sind oder nicht. In Anbetracht der zunehmenden Einberufungszahlen scheint mir eine personelle Verstärkung der zuständigen Wehrersatzbehörden geboten zu sein.

2.10 Soldaten und ihre Familien im Ausland

1 Trotz der Belastungen, die mit einer Auslandsverwendung von drei und mehr Jahren für die Soldaten und ihre Familien verbunden sind, habe ich die erfreuliche Feststellung machen können, daß die Bereitschaft für eine solche Verwendung bei den Soldaten eher noch gewachsen ist. Sie versehen im Gastland gern ihren Dienst und sind dort durch ihr integratives Verhalten und Auftreten in aller Regel eine **Werbung für die Bundesrepublik Deutschland.** Hieran haben auch ihre Ehefrauen einen besonderen Anteil.

2 Demgegenüber hat sich nach meinem Eindruck die Bereitwilligkeit solcher Soldaten abgeschwächt, die an Lehrgängen, Übungen und Ausbildungsmaßnahmen im Ausland teilnehmen. Das trifft beispielsweise für Soldaten der fliegenden Verbände zu, die neben ihren Lehrgängen im Inland auch für mehrere Wochen im Ausland ausgebildet werden und deshalb bis zu drei Monaten im Jahr von daheim abwesend sind. Neben einer häufig damit verbundenen Entfremdung von der Familie beklagen diese Soldaten vor allem die, wie sie sagen, „unzureichende finanzielle Abfindung" während der Ausbildung im Ausland. In Einzelfällen haben Soldaten erklärt, sie würden angesichts dieser Abfindung künftig Einsätze im Ausland „verweigern". Insbesondere haben Soldaten in der ersten Jahreshälfte 1986, die als Angehörige der unteren und mittleren Besoldungsgruppen zu Lehrgängen und Ausbildungsvorhaben bis zu drei Monaten in die USA und Kanada kommandiert waren, darüber Klage geführt, daß die für diese Zeiträume gewährten finanziellen Abfindungen zu gering bemessen seien. Sie fordern deshalb Auslandsdienstbezüge, die den Soldaten nach der derzeitigen Rechtslage grundsätzlich nur bei einem Auslandseinsatz von mehr als drei Monaten zugebilligt werden können. Wenn solche Eingaben in der zweiten Jahreshälfte auch stark abgenommen haben, so liegt das offenbar nur daran, daß der Wechselkursrückgang des kanadischen und des US-Dollars zugunsten der Deutschen Mark eine wesentliche Erleichterung gebracht hat. Außerdem konnte der Bundesminister der Verteidigung auch in Einzelfällen durch Ausschöpfung von Ermächtigungen auf Erhöhung der Abfindung oder durch organisatorische Maßnahmen bei der Verlängerung von Lehrgängen über drei Monate helfen.

Zusammenfassend läßt sich zur Abfindung und Vergütung bei Lehrgängen im Ausland folgendes feststellen: 3

- Trotz der merklichen Erhöhung der Aufwandsvergütungen bei Übungen von Soldaten im Ausland zum 1. Januar 1986 muß geprüft werden, ob die gewährten Beträge wirklich ausreichend sind.
- Ich würde es begrüßen, wenn Soldaten, die sich für längere Zeit zu Ausbildungszwecken im Ausland befinden, ab der 7. Woche Auslandsdienstbezüge erhielten. Eine solche Regelung wäre schon deshalb wünschenswert, weil diese Bezüge im Gegensatz zu den Abfindungen bei Kommandierungen bis zu drei Monaten dem Kaufkraftausgleich unterliegen und damit eine flexible Anpassung an die während eines solchen Aufenthaltes entstehenden materiellen und immateriellen Belastungen besser gewährleisten.
- Ausbildungsmaßnahmen mit mehreren Abschnitten bei Wechsel des Ausbildungsstandortes im Ausland sollten möglichst so organisiert werden, daß sie in einem Zuge durchgeführt werden können; andernfalls wäre sicherzustellen, daß ein kurzfristiger Aufenthalt im Inland zwischen zwei Ausbildungsabschnitten nicht zu einem Verlust der Auslandsdienstbezüge führt. Darüber hinaus sollte den Lehrgangsteilnehmern in den USA die Überführung eines dort gekauften PKW's an die weiteren Ausbildungsorte in der Form ermöglicht werden, daß ihnen die Kosten für Benzin, Übernachtung und Verpflegung bis zur Höhe der sonst anfallenden Reisekosten erstattet werden.
- Notwendig wäre auch eine finanzielle Unterstützung der Soldaten bei der Abdeckung von Versicherungsrisiken in einigen Gastländern. Hier sind teilweise erheblich höhere Prämien als im Inland zu entrichten. So zahlt beispielsweise ein Soldat in Decimomannu/Sardinien für seine Hausratversicherung bis zum Siebenfachen der Prämie, die er im Inland aufzubringen hätte. Auch die Kosten für die notwendige Versicherung eines Kraftfahrzeugs in den USA liegen erheblich höher als in Deutschland.

4 Im übrigen haben nach meinen Feststellungen Fürsorge und Betreuung der deutschen Soldaten und ihrer Familienangehörigen im Ausland einen zufriedenstellenden Standard. Die Bemühungen des Bundesministers der Verteidigung, in Auslandsstandorten festgestellte Mängel abzubauen, haben gute Ergebnisse gebracht:

— Auf dem NATO-Schießplatz Suda-Bucht/Kreta konnte die Wasserversorgung durch zusätzliche bauliche Ergänzungen verbessert werden. Die Grundinstandsetzung der Unterkünfte für die schießenden Einheiten ist veranlaßt worden.

— Für die deutschen Soldaten beim HQ BALTAP/Dänemark werden zur Zeit die militärische Infrastrukturforderung und der Bauantrag für den Neubau eines Gebäudes für die Unterbringung der deutschen Unterstützungsgruppe erarbeitet.

— Mit dem notwendigen Neubau der deutschen Truppenküche beim Deutschen Luftwaffenübungsplatzkommando Decimomannu/Sardinien ist im Dezember 1986 begonnen worden. Wegen des nach wie vor schlechten Zustandes der Unterkünfte, deren Grundinstandsetzung seit langem dringend erforderlich ist, hat der Bundesminister der Verteidigung zur Überbrückung die sofortige Aufstellung von klimatisierten Wohncontainern als Ersatzunterkünfte mit 90 Plätzen veranlaßt. Falls das nicht ausreicht, sollten zusätzlich Hotelunterkünfte in Anspruch genommen werden. Erfreulich ist, daß im Berichtsjahr in Capo Frasco auf Sardinien für die in der Sea-Survival-Ausbildung befindlichen Soldaten ein geeignetes Unterkunftsgebäude zur Verfügung gestellt werden konnte.

— Im Einödstandort Goose Bay in Labrador/Kanada wurde wegen der damit gemachten guten Erfahrungen in anderen Auslandsstandorten ein Bundeswehrbetreuungsverein gegründet. Dieser soll u. a. eine ausreichende Versorgung der deutschen Soldaten und ihrer Familien mit gewohnten Waren des täglichen Gebrauchs sicherstellen. Darüber hinaus konnten die Möglichkeiten für eine sinnvolle Freizeitgestaltung durch die Beschaffung von Schlauchbooten, Kanus, Angelgeräten, Motorschlitten, Fernseh-, Radio- und sonstigen elektronischen Geräten erheblich verbessert werden. Es ist ferner sichergestellt, daß unseren Soldaten und ihren Familienangehörigen eine ausreichende Anzahl von Tages- und Wochenzeitungen sowie von Büchern zur Verfügung steht.

  Vorgesehen ist schließlich noch nach dem Betreuungskonzept vom 16. Oktober 1986 die Einrichtung eines deutschen Camps in der näheren Umgebung sowie die Fertigstellung eines dringend benötigten deutschen Betreuungsgebäudes für 400 Personen mit Spiel-, Sport- und Fitneßräumen, eines SB-Ladens sowie eines Zoll-Lagers. Für dieses Vorhaben muß allerdings zunächst der beim Bundesminister der Finanzen eingereichte Bauantrag genehmigt sein.

  Erwähnt werden sollte aber auch, daß die Soldaten des ständigen Kommandos und ihre Familienangehörigen inzwischen je Person einmal im Monat, je Ausbildungsphase bis zu sechsmal kostenlose Mitflüge von Goose Bay nach Washington in Anspruch nehmen können. Außerdem beabsichtigt der Bundesminister der Verteidigung, den dort stationierten Soldaten und ihren Familienangehörigen jeweils nach Ablauf von drei Monaten einen Mitflug von Goose Bay ins Inland zu bewilligen. Eine weitere Erleichterung besteht darin, daß die nach Goose Bay versetzten Soldaten jetzt auf Kosten des Bundes jeweils ein Privat-Kfz mitnehmen können.

— Im größten Auslandsstandort der Bundeswehr in Budel/Niederlande konnten die Wohnungs- und auch die Unterbringungssituation für die deutschen Soldaten und ihre Familien weiter verbessert werden. Allerdings hat sich die ärztliche Versorgung besorgniserregend verschlechtert, weil dort zu wenig Truppenärzte eingesetzt werden.

— Die ärztliche Versorgung in Shilo/Kanada wurde dagegen durch die Zuversetzung eines Truppenarztes verbessert. In Decimomannu/Sardinien und Beja/Portugal sollen ab Mitte 1987 Truppenärzte zur Verbesserung der zahnärztlichen Betreuung zur Verfügung stehen.

— Als zwingender persönlicher Umzugsverzögerungsgrund kann nun auch der Schulbesuch für die Kinder im vorletzten und/oder letzten Schuljahr an einer Europa-Schule, z. B. in Mol/Belgien und Bergen/Niederlande anerkannt werden. Einem mir wiederholt von Soldaten vorgetragenen Anliegen wurde damit erfreulicherweise Rechnung getragen.

— Die vom Bundesminister der Verteidigung bisher erst noch in einem Erlaßentwurf vorgesehenen **Neuregelungen der Mitflugmöglichkeiten** in Luftfahrzeugen der Bundeswehr werden vor allem für Soldatenfamilien mit Kindern eine wesentliche finanzielle Entlastung bei der Kontaktpflege mit der Heimat bringen. Allerdings enthält der Entwurf keine Regelung, wonach den Soldaten und ihren Angehörigen die Fluganschlußkosten, die bei Flügen im Ausland zwischen dem von Bundeswehrmaschinen angeflogenen Zielflughafen und Einsatzort entstehen, erstattet werden. Darauf, daß hier ein Regelungsbedarf besteht, habe ich bereits in meinem Jahresbericht 1985 hingewiesen.

Ich gehe aber davon aus, daß die noch offenen Pro- *5*
bleme in Auslandsstandorten aufgegriffen und gelöst werden. Hierzu zähle ich beispielsweise das Problem der mangelnden Wohnraumversorgung für die deutschen Soldaten und ihre Familien in Beja/Portugal. Auch die von deutschen Soldaten genutzten Unterkünfte in der Ambiorix-Kaserne in Tongeren/Belgien und in Fort Bliss/Texas sind nicht mehr zeitgemäß.

Die Soldaten der Bundeswehr dürfen mit Recht erwar- *6*
ten, daß sie im Rahmen der dienstlich vertretbaren Möglichkeiten ihre Freizeit sinnvoll gestalten können. So würde beispielsweise die Befreiung der im Ausland übenden Soldaten am Wochenende von der Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung und möglicherweise auch von der Wohnverpflichtung am Auslandsstandort zur Verbesserung der Betreuung unse-

rer Soldaten beitragen; denn damit wäre ihnen im Rahmen der Fürsorge die Möglichkeit für **Informationsfahrten im Ausland** gegeben. Eine solche Befreiung sollte jedenfalls immer dann möglich sein, wenn die Soldaten zwei Wochenenden am Auslandsstandort verbringen müssen. Vorbild hierfür könnte eine in Decimomannu/Sardinien bereits geltende Regelung sein.

7 Ich betrachte es als einen Verstoß gegen die Fürsorgepflicht, wenn trotz eines knapp zweiwöchigen Aufenthalts auf dem Truppenübungsplatz in Castlemartin für eine Betreuungsfahrt nach London deshalb keine Möglichkeit bestand, weil aus Kostengründen die Befreiung von der Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung nicht erlaubt wurde.

8 Ebensowenig kann ich verstehen, wenn ein Kommandeur seinen auf dem gleichen Truppenübungsplatz übenden Soldaten die Besichtigungsfahrt mit dem dienstlich gestellten Bus in die nahegelegene Mittelpunktstadt Pembroke dadurch verwehrte, daß er für den frühen Freitagabend eine Aussprache befahl, weil sie eine Teilnahme an einem kurz vorher beendeten Feldgottesdienst abgelehnt hatten. Abgesehen davon, daß sein Verhalten gegen die Freiheit der Religionsausübung verstieß, ist dadurch unzulässigerweise der Anspruch der Soldaten auf Fürsorge und Freizeit verkürzt worden.

9 Zur fürsorglichen Betreuung gehört auch, daß die für eine Auslandsverwendung vorgesehenen Soldaten die sie betreffenden Bestimmungen und Verwaltungsanordnungen nachlesen und verstehen können. Ein abschreckendes Beispiel bietet da die Heimaturlaubsverordnung (BGBl. 1972, Teil I, S. 1909), die in vielen Eingaben von Soldaten wegen ihrer Unverständlichkeit heftig kritisiert wird. Folgende Leseprobe des § 4 Abs. 1 Satz 2 mag diesen Vorwurf begründen:

„Der Heimaturlaub schließt den Erholungsurlaub des Urlaubsjahres ein, in das der Heimaturlaub überwiegend fällt; fällt in das Urlaubsjahr mindestens die Hälfte eines zweiten Heimaturlaubs, so wird er um die Dauer des vollen Erholungsurlaubs des laufenden Jahres gekürzt."

10 Ich rege an, die Bestimmungen verständlicher abzufassen. Vom Inhaltlichen her sollte überlegt werden, ob die „Wahlfreiheit" des Soldaten, Heimaturlaub oder Erholungsurlaub zu nehmen, erleichtert werden kann.

11 Auch im Berichtsjahr habe ich wiederum feststellen müssen, daß die **Vorausinformationen** der für eine Auslandsverwendung vorgesehenen Soldaten immer noch unzureichend sind. Die vorliegenden Informationsschriften über den jeweiligen Auslandsstandort sind von sehr unterschiedlicher Qualität. Wenn ich der Argumentation des Bundesministers der Verteidigung zu meinen Darlegungen im vorigen Jahresbericht folge, daß die Herausgabe einer Zentralen Dienstvorschrift vor allem wegen des schwerfälligen Änderungsdienstes nicht angebracht ist, muß doch klar geregelt sein, welche Dienststelle zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang Beratungsaufgaben zum konkreten Auslandsaufenthalt übernimmt. Zur Aktualisierung sollte das Informationsmaterial ständig durch die Dienststellenleiter im Ausland ergänzt und auf den neuesten Stand gebracht werden. Die Weitergabe der Erfahrungen vor Ort schützt Soldaten am ehesten vor unliebsamen Überraschungen.

3 Schlußbemerkungen

1 Mit besonderem Interesse habe ich zur Kenntnis genommen, daß es sich die Vereinigung ehemaliger Mitglieder des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments e. V. zur Aufgabe gemacht hat, an der politischen Weiterbildung der Soldaten mitzuwirken. Die ehemaligen Abgeordneten möchten in den Streitkräften vor allem Verständnis für das Wesen der repräsentativen Demokratie und die Arbeitsweise eines Parlaments wecken. Damit wollen sie gleichzeitig erreichen, daß die Soldaten Demokratie zu schätzen und zu leben lernen.

2 Im Berichtszeitraum haben 56 Veranstaltungen dieser Art stattgefunden. Sie sind durchweg für beide Seiten sehr positiv verlaufen. Die Soldaten haben erlebt, wie in der parlamentarischen Arbeit erfahrene Politiker ohne persönlichen Ehrgeiz zur demokratischen Sache stehen. Andererseits konnten die ehemaligen Abgeordneten eigene Erfahrungen mit jungen Leuten machen. Die Initiative der Altparlamentarier verdient Dank und Anerkennung. Ich würde es begrüßen, wenn ihre Veranstaltungen weiter ausgebaut und vertieft werden könnten.

3 Nachdem der Jahresbericht 1984 zur Personalführung umfassende und teilweise auch kritische Passagen, verbunden mit Vorschlägen für ein verbessertes Management bei Versetzungen, enthielt, sollen auch einmal die Bemühungen des Bundesministers der Verteidigung zur möglichen Abhilfe erwähnt werden. Ich begrüße es, daß der Bundesminister der Verteidigung in einer Grundsatzregelung „Bekanntgabe von Versetzungen und Kommandierungen" nunmehr festgelegt hat, daß Versetzungen mit Wechsel des Standortes spätestens drei Monate vor Dienstantritt bekanntzugeben sind. Wendet sich ein Soldat, bei dem diese Bekanntgabe nicht erfolgt ist, gegen den kurzfristigen Dienstantritt, kann daran nur festgehalten werden, wenn zwingende dienstliche Gründe es erfordern. Die Personalführung bindet sich auf diese Weise im Interesse der von der Versetzung betroffenen Familien, erleichtert die rechtzeitige Einleitung wohnungsbeschaffender und anderer vorbereitender Maßnahmen und versucht so, die negativen Versetzungsfolgen möglichst gering zu halten und zu mildern.

4 Ansprechen möchte ich auch die Bemühungen des Bundesministers der Verteidigung um eine Überarbeitung des Erlasses „Erzieherische Maßnahmen" (ZDv 14/3, B 160) und der ZDv 10/2 („Der Vertrauensmann"). Ich gehe davon aus, daß hierbei die in meinem Jahresbericht 1985 angesprochenen Probleme berücksichtigt und einer sachgerechten Lösung zugeführt werden.

5 Interessiert verfolge ich auch die mir vom Bundesminister der Verteidigung angekündigte Überprüfung der Möglichkeit für eine Novellierung des § 5 Abs. 3 des Wehrpflichtgesetzes mit dem Ziel, von der Nachdienanordnung im Falle der Verbüßung von Freiheitsstrafe, Strafarrest, Jugendstrafe, Jugendarrest oder Disziplinararrest dann abzusehen, wenn der Soldat während der Verbüßung am Dienst teilgenommen hat. Ich begrüße das insbesondere im Hinblick auf die fortbestehenden, bereits im Jahresbericht 1983 geäußerten und auch von Truppendienstgerichten geteilten Bedenken gegen die derzeitige Rechtspraxis und die Schwierigkeiten, die sich dabei für den Betroffenen bei der Sicherung des zivilen Arbeitsplatzes stellen.

6 Schließlich galt meine Aufmerksamkeit im Berichtsjahr auch den Vorgängen im Zusammenhang mit den sogenannten **Totalverweigerern,** mit einem Personenkreis also, der jegliche Dienstleistung in den Streitkräften aus Gewissensgründen ablehnt, andererseits aber auch keinen Antrag stellt, als Kriegsdienstverweigerer anerkannt zu werden. Ich konnte feststellen, daß sowohl Disziplinarvorgesetzte als auch Strafgerichte bei Dienstvergehen und Straftaten von Totalverweigerern, die sich aus ihrer Dienstverweigerung ergaben, angemessen reagiert haben. Das habe ich auch einem Totalverweigerer und ebenfalls den Mitgliedern von „amnesty international" auf entsprechende Eingaben mitgeteilt.

7 Probleme können zukünftig allerdings dadurch entstehen, daß die zuständigen Disziplinarvorgesetzten wegen der zeitlich schnell aufeinanderfolgenden Verweigerungen und Verletzungen von Dienstpflichten durch einen Totalverweigerer rasch an die von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts für solche Fälle aufgezeigten Grenzen einer disziplinaren Ahndung stoßen. Ich schließe mich daher der Anregung meines Amtsvorgängers im Jahresbericht 1982 (Abschnitt 2.3, Nr. 11) an, daß der Bundesminister der Verteidigung den Disziplinarvorgesetzten insoweit Führungshilfen gibt, als er ihnen aufzeigt, in welchem Rahmen sie rechtsstaatlich unbedenklich handeln können.

Ich bin mir klar darüber, daß manche Forderungen *8* und Anregungen meines Jahresberichts kostenintensiv sind und in den vorgegebenen Finanzrahmen eingepaßt werden müßten. Wo das nicht möglich sein wird, sollten die Anmahnungen wenigstens als wichtige Merkposten zur alsbaldigen Erledigung gewertet werden. Die Notwendigkeit, die Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz zugunsten der Wehrpflichtigen zu erhöhen und die Arbeitslosenversicherung für Zeitsoldaten zu regeln, bleibt beispielsweise zwingend geboten.

Ein Thema, das im vergangenen Jahr die Öffentlich- *9* keit besonders bewegt hat, nämlich „aids", ist — wie ich weiß — in den Streitkräften zwar viel diskutiert worden. Es liegt mir aber dazu keine einzige Eingabe mit konkretem Hintergrund vor.

Das Berichtsjahr 1986 war — auch wenn es mitunter *10* Meinungsverschiedenheiten gegeben hat — durch eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen meinem Hause, dem Verteidigungsausschuß des Deutschen Bundestages und der politischen und militärischen Führung der Streitkräfte gekennzeichnet. Ich habe ein wachsendes Interesse des Auslandes an der Institution des Wehrbeauftragten feststellen können und gebe wohl den richtigen Eindruck wieder, wenn ich sage, daß diese Einrichtung als beispielhaft und nachahmenswert empfunden wird.

Willi Weiskirch

4 Anlagen

4.1 Statistik

4.1.1 Vorbemerkungen zur Statistik

Im Berichtsjahr wurden 8619 Vorgänge erfaßt (Übersicht I), die durch Eingaben an mich herangetragen worden sind oder die mir auf andere Weise zur Kenntnis gelangten. In diesen 8619 Vorgängen sind 14218 Sachverhalte angesprochen worden.

Neben der Erledigung zahlreicher Bitten um Übersendung von Informationsmaterial habe ich darüber hinaus im Berichtszeitraum in 44 Fällen auf teilweise ins einzelne gehende Anfragen zu Amt und Aufgaben des Wehrbeauftragten Auskunft gegeben.

In den Übersichten II bis V werden Herkunft und Inhalt der Vorgänge aufgeschlüsselt. Die Aufschlüsselung der Vorgänge nach dem Inhalt (Übersicht V) beruht auf einer Schlüssigkeitsprüfung, die zu Beginn der Bearbeitung vorgenommen wird. Im Verlaufe der Bearbeitung eines Vorgangs können sich Veränderungen ergeben, die die Zuordnung des Vorgangs zu einem bestimmten Sachverhalt beeinflussen. Bei dem gegenwärtigen Stand der Datenerfassung lassen sich derartige Veränderungen nur zum Teil berücksichtigen; hierdurch kann das in der Übersicht V dargestellte Ergebnis geringfügig beeinflußt werden.

4.1.2 Statistische Übersichten

		Seite
I.	Übersicht über die bearbeiteten Vorgänge	28
II.	Aufschlüsselung der Vorgänge nach Einsendern und anderen Erkenntnisquellen	29
III.	Aufschlüsselung der Vorgänge nach Organisationsbereichen der Bundeswehr	30
IV.	Aufschlüsselung der Vorgänge nach Status und Dienstgradgruppen der betroffenen Soldaten	30
V.	Aufschlüsselung der Vorgänge nach dem Inhalt	31
VI.	Aufschlüsselung der in die abschließende Bearbeitung eingeschalteten Stellen	34
VII.	Aufschlüsselung nach Form und Ergebnis der Erledigung der im Berichtsjahr abgeschlossenen Vorgänge	34
VIII.	Durch die Überprüfung der Vorgänge im Berichtsjahr ausgelöste Maßnahmen	35

I. Übersicht über die bearbeiteten Vorgänge

1. Im Berichtsjahr 1986		
erfaßte Vorgänge		8 619
darunter		
Vorgänge, die den Aufgabenbereich des Wehrbeauftragten nicht berühren	191	
Anonyme Vorgänge, die nicht bearbeitet werden	17	
Wegen des Inhalts nicht bearbeitete Vorgänge	5	
Anfragen zum gesetzlichen Auftrag des Wehrbeauftragten	22	235 *)
Bearbeitete Vorgänge		8 384
Noch nicht abschließend bearbeitete Vorgänge		1 375
2. Anzahl der abschließend bearbeiteten Vorgänge aus dem Berichtsjahr		7 009
aus den Vorjahren (Überhänge)		
1979	1 **)	
1980	3 **)	
1981	3 **)	
1982	9 **)	
1983	22 **)	
1984	142	
1985	1935	2 115
Insgesamt abschließend bearbeitete Vorgänge		9 124
3. Anzahl der Sachverhalte, die den im Berichtsjahr bearbeiteten Vorgängen zugrunde lagen		13 983

*) Eingaben, für deren Bearbeitung ich nicht zuständig war, habe ich entweder an die zuständigen Stellen weitergeleitet oder den Einsender davon unterrichtet, daß ich in seiner Sache nicht tätig werden kann.

**) Bei diesen Vorgängen waren fast ausschließlich sachgleiche Gerichtsverfahren anhängig, die erst im Laufe des Berichtsjahres rechtskräftig abgeschlossen worden sind.

II. Aufschlüsselung der Vorgänge nach Einsendern und anderen Erkenntnisquellen

Erkenntnisquellen	insgesamt	davon entfallen auf				
		Grundrechte	Innere Führung			
			a) [1]	b) [2]	c) [3]	d) [4]
Soldaten der Bundeswehr	5 905 (10 334)	155 (247)	1 085 (2 397)	229 (366)	2 812 (4 645)	1 624 (2 679)
Familienangehörige eines Soldaten der Bundeswehr	347 (604)	8 (13)	35 (73)	11 (15)	175 (280)	118 (223)
Ehemalige Soldaten der Bundeswehr	1 367 (1 909)	31 (40)	83 (186)	29 (38)	803 (933)	421 (712)
Abgeordnete des Bundestages	51 (85)	2 (2)	6 (17)	1 (2)	19 (30)	23 (34)
Andere Abgeordnete	13 (21)	— (—)	1 (3)	— (—)	6 (11)	6 (7)
Privatpersonen außerhalb der Bundeswehr [5]	60 (96)	15 (20)	18 (32)	4 (6)	9 (13)	14 (25)
Organisationen, Verbände u. ä.	29 (46)	6 (10)	4 (10)	2 (2)	8 (10)	9 (14)
Truppenbesuche [6]	109 (178)	— (—)	4 (4)	— (—)	23 (39)	82 (135)
Presseberichte	35 (52)	5 (5)	6 (11)	11 (14)	3 (6)	10 (16)
Besondere Vorkommnisse	107 (145)	10 (10)	12 (27)	71 (94)	— (—)	14 (14)
Nichtgediente Wehrpflichtige [5]	231 (300)	4 (4)	— (—)	1 (1)	39 (55)	187 (240)
Sonstige Erkenntnisquellen	130 (213)	4 (6)	16 (39)	8 (14)	41 (52)	61 (102)
	8 384 (13 983)	240 (357)	1 270 (2 799)	367 (552)	3 938 (6 074)	2 569 (4 201)

[1]) Innere Führung, soweit sie Führung, Ausbildung und Erziehung betrifft.
[2]) Innere Führung, soweit sie Disziplinar- und Strafrechtsangelegenheiten betrifft.
[3]) Innere Führung, soweit sie Personalangelegenheiten betrifft.
[4]) Innere Führung, soweit sie Fürsorgeangelegenheiten betrifft.
[5]) In diesen Fällen hat der Wehrbeauftragte auf Grund des Sachverhalts eine Bearbeitung durchgeführt.
[6]) Anzahl der aufgegriffenen Fälle aus allen Truppen- und Informationsbesuchen 1986.

Die in ( ) angegebenen Zahlen entsprechen der Anzahl der Sachverhalte.

III. Aufschlüsselung der Vorgänge nach Organisationsbereichen der Bundeswehr

Organisationsbereich	insgesamt	davon entfallen auf				
		Grundrechte	Innere Führung			
			a) [1]	b) [1]	c) [1]	d) [1]
Bundesministerium der Verteidigung	9	—	—	—	6	3
Zentrale Militärische Dienststellen einschließlich Zentrale Sanitätsdienststellen der Bundeswehr	292	3	27	16	126	120
Feldheer	3 601	119	767	215	1 642	858
Territorialheer	1 286	33	224	40	613	376
Luftwaffe	1 335	25	147	55	610	498
Marine	465	12	54	21	215	163
Nicht erkennbar oder nicht aus dem Bereich der Bundeswehr	1 396	48	51	20	726	551
	8 384	240	1 270	367	3 938	2 569

[1]) Erläuterungen zur Inneren Führung a), b), c) und d) siehe Übersicht II.

IV. Aufschlüsselung der Vorgänge nach Status und Dienstgradgruppen der betroffenen Soldaten

a) Nach dem Status

Status	insgesamt	davon entfallen auf				
		Grundrechte	Innere Führung			
			a) [1]	b) [1]	c) [1]	d) [1]
Berufssoldaten	1 211	20	132	35	618	406
Soldaten auf Zeit	2 441	53	383	144	1 183	678
Wehrpflichtige	2 810	109	631	138	1 229	703
Reservisten der Bundeswehr	1 428	33	86	41	830	438
Unbekannter Status oder Personen außerhalb der Bundeswehr	494	25	38	9	78	344
	8 384	240	1 270	367	3 938	2 569

[1]) Erläuterungen zur Inneren Führung a), b), c) und d) siehe Übersicht II.

b) Nach Dienstgradgruppen

Dienstgradgruppe	insgesamt	davon entfallen auf				
		Grundrechte	Innere Führung			
			a) [1]	b) [1]	c) [1]	d) [1]
Generäle	4	—	3	—	—	1
Stabsoffiziere	366	7	27	14	170	148
Hauptleute	313	1	28	9	140	135
Leutnante	286	10	33	6	156	81
Unteroffiziere m. P.	1 542	16	229	36	768	493
Unteroffiziere o. P.	1 065	30	163	66	545	261
Mannschaften	4 314	151	749	227	2 081	1 106
Unbekannter Dienstgrad oder nicht aus dem Bereich der Bundeswehr	494	25	38	9	78	344
	8 384	240	1 270	367	3 938	2 569

[1]) Erläuterungen zur Inneren Führung a), b), c) und d) siehe Übersicht II.

V. Aufschlüsselung der Vorgänge nach dem Inhalt

Inhalt	Anzahl	Anzahl der Sachverhalte	v. H. [1])
Grundrechte			
Verfassungsrechtliche Grundsätze	12	17	*0,1*
Menschenwürde	22	38	*0,3*
Freie Entfaltung der Persönlichkeit	29	40	*0,3*
Eingriff in das Recht auf körperliche Unversehrtheit	35	48	*0,4*
Gleichheitsgrundsatz	24	52	*0,4*
Glaubens-, Bekenntnis- und Gewissensfreiheit	10	15	*0,1*
Kriegsdienstverweigerung	56	73	*0,5*
Sonstige Fragen	52	74	*0,5*
	240	357	*2,6*

Inhalt	Anzahl	Anzahl der Sachverhalte	v. H.[1])
Innere Führung a)[2])			
Fragen des Führungsstils	73	153	*1,1*
Führungsverhalten von Vorgesetzten	255	574	*4,1*
Allgemeine soldatische Pflichten	45	132	*0,9*
Besondere Pflichten der Vorgesetzten nach dem Soldatengesetz	125	483	*3,5*
Verstoß gegen sonstige soldatische Pflichten	140	267	*1,9*
Prinzip von Befehl und Gehorsam	81	231	*1,7*
Erzieherische Maßnahmen	93	156	*1,1*
Beschwerde- und Petitionsrecht	23	61	*0,4*
Fragen der militärischen Ausbildung	91	163	*1,2*
Dienstregelung für erkrankte Soldaten	101	156	*1,1*
Fragen des Innendienstes	26	55	*0,4*
Fragen der Anzugsordnung	22	30	*0,2*
Zugang zu Verschlußsachen	18	26	*0,2*
Wach- und Sicherheitsvorschriften	94	159	*1,1*
Sonstige Fragen	83	153	*1,1*
	1 270	2 799	*20,0*
Innere Führung b)[2])			
Pflichten und Rechte des Soldaten	34	51	*0,4*
Beendigung des Dienstverhältnisses	47	64	*0,4*
Wehrdisziplinarordnung	29	57	*0,4*
Einfache Disziplinarmaßnahmen	106	139	*1,0*
Beschwerde	24	31	*0,2*
Weitere Beschwerde	15	42	*0,3*
Wehrstrafrecht	20	24	*0,2*
Strafgesetzbuch	45	63	*0,4*
Sonstige Fragen	47	81	*0,6*
	367	552	*3,9*
Innere Führung c)[2])			
Laufbahnfragen der Offiziere und Offizieranwärter	372	661	*4,7*
Laufbahnfragen der Unteroffiziere	475	777	*5,6*
Personalfragen der Mannschaften	236	447	*3,2*
Fragen der Wehrpflichtigen	525	657	*4,7*
Versetzungen und Kommandierungen	724	1 084	*7,7*
Beurteilungswesen	113	162	*1,1*
Diensteinteilung	322	668	*4,8*
Urlaub, Dienstbefreiung	353	571	*4,1*
Wehrübungen	785	871	*6,2*
Bearbeitung von Anfragen, Gesuchen und Beschwerden	16	152	*1,1*
Sonstige Fragen	17	24	*0,2*
	3 938	6 074	*43,4*

Inhalt	Anzahl	Anzahl der Sachverhalte	v. H.[1])
Innere Führung d)[2])			
Fürsorge und Betreuung	18	130	*0,9*
Unterkunft	173	272	*1,9*
Betreuungseinrichtungen	24	36	*0,3*
Betreuungsangelegenheiten	307	345	*2,5*
Verpflegung	55	125	*0,9*
Bekleidung und militärische Ausrüstung	60	84	*0,6*
Berufsförderung	217	280	*2,0*
Unterhaltssicherung	83	112	*0,8*
Sozialversicherungsangelegenheiten	23	43	*0,3*
Besoldung und besoldungsrechtliche Nebengebiete	152	250	*1,8*
Reise- und Umzugskosten, Trennungsgeld	184	287	*2,1*
Dienstzeitversorgung	39	54	*0,4*
Beschädigtenversorgung	88	137	*1,0*
Schadensersatzforderungen des Bundes gegen Schadensersatzansprüche von Soldaten	29	47	*0,3*
Wohnungsfürsorge	21	48	*0,3*
Gesundheitsfürsorge	103	213	*1,5*
Ärztliche Betreuung	367	558	*4,0*
Betreuung erkrankter und psychisch labiler Soldaten durch die Truppe	35	98	*0,7*
Dienst- und Verwendungsfähigkeit	222	401	*2,9*
Probleme im Rahmen der Einberufung	267	390	*2,8*
Sonstige Fragen	102	291	*2,1*
	2 569	4 201	*30,1*
insgesamt	8 384	13 983	*100,0*

[1]) Bezogen auf die Zahl der Sachverhalte.
[2]) Erläuterungen zur Inneren Führung a), b), c) und d) siehe Übersicht II.

VI. Aufschlüsselung der in die abschließende Bearbeitung der Vorgänge eingeschalteten Stellen

Eingeschaltete Stellen	insgesamt	davon	
		Erst-bearbeitung	Nach-folgende Bearbeitung
Bundesminister der Verteidigung	1 915	1 595	320
Höhere Kommandobehörden und Dienststellen (Korps, LFlKdo, Flottenkommando, TerrKdo u. ä.)	637	489	148
Kommandobehörden (Div, Brig, Fltl, WBK, VBK u. ä.)	2 453	2 180	273
Militärische Verbände I (Rgt, Geschw, Geschw-Schiff, VKK u. ä.)	705	593	112
Militärische Verbände II (Btl, Grp, Abt, Gschw-Boot u. ä.)	1 510	1 344	166
Militärische Einheiten (Kp, Stff, Boot u. ä.)	424	322	102
Dienststellen der Bundeswehr-Verwaltung	1 186	1 134	52
Andere Bundesbehörden und Dienststellen	59	38	21
Andere Behörden und Dienststellen	123	95	28
Strafverfolgungsbehörden	233	17	216
Einleitungsbehörden (WDO)	57	5	52
Sonstige Stellen (Verbände, Organisationen usw.)	29	5	24
Wehrdienstgerichte	121	28	93
Bundeswehrdisziplinaranwalt	3	1	2
Keine Einschaltung anderer Stellen	1 278	1 278	—
	10 733	9 124	1 609

VII. Aufschlüsselung nach Form und Ergebnis der Erledigung der im Berichtsjahr abgeschlossenen Vorgänge

a) Form der Erledigung

Bearbeitung	insgesamt	davon entfallen auf				
		Grund-rechte	Innere Führung			
			a) [1]	b) [1]	c) [1]	d) [1]
Vorgang zurückgezogen	139	6	41	2	65	25
Auf Rückfrage nicht geantwortet	247	5	28	9	185	20
Abschlußschreiben an Einsender	7 951	228	1 204	278	3 741	2 500
Bearbeitung anderweitig abgeschlossen	787	45	89	226	230	197
	9 124	284	1 362	515	4 221	2 742

b) Ergebnis der Erledigung

Ergebnis	insgesamt	davon entfallen auf				
		Grundrechte	Innere Führung			
			a) [1]	b) [1]	c) [1]	d) [1]
Dem Anliegen wurde entsprochen	2 628 (4 424)	71 (111)	441 (1 049)	47 (75)	1 269 (1 947)	800 (1 242)
teilweise entsprochen	1 014 (2 024)	29 (54)	248 (637)	42 (69)	372 (681)	323 (583)
nicht entsprochen	4 165 (6 663)	85 (134)	448 (992)	208 (317)	2 002 (2 943)	1 422 (2 277)
ohne Ergebnis [2]	1 317 (2 181)	99 (129)	225 (465)	218 (315)	578 (940)	197 (332)
	9 124 (15 292)	284 (428)	1 362 (3 143)	515 (776)	4 221 (6 511)	2 742 (4 434)

[1]) Erläuterungen zur Inneren Führung a), b), c) und d) siehe Übersicht II.
[2]) Aufgegriffene Vorgänge veranlassen häufig eine ausgleichende oder vermittelnde Tätigkeit des Wehrbeauftragten; daher läßt sich nicht immer die Feststellung treffen, daß dem Anliegen entsprochen, teilweise entsprochen oder nicht entsprochen werden konnte.

Die in () angegebenen Zahlen entsprechen der Anzahl der Sachverhalte.

VIII. Durch die Überprüfung der Vorgänge im Berichtsjahr ausgelöste Maßnahmen

Maßnahmen	insgesamt	davon entfallen auf				
		Grundrechte	Innere Führung			
			a) [1]	b) [1]	c) [1]	d) [1]
Strafverfahren	17	7	9	—	—	1
Disziplinargerichtliche Verfahren	11	5	5	1	—	—
Einfache Disziplinarmaßnahmen	51	17	33	1	—	—
Erzieherische Maßnahmen	510	31	388	26	15	50
Sonstige Maßnahmen	381	29	185	58	9	100
Änderungen von Vorschriften, Verfahren o. ä.	22	—	8	2	8	4
Maßnahmen im Bereich der Fürsorge	282	1	21	16	18	226
Maßnahmen im Bereich der Personalführung	24	1	2	7	9	5
	1 298	91	651	111	59	386

[1]) Erläuterungen zur Inneren Führung a), b), c) und d) siehe Übersicht II.

4.2 Truppenbesuche, Informationstagungen, Informationsgespräche, Sitzungen und Tagungen, Vorträge, Besuchergruppen usw.

A. Truppenbesuche

Im Berichtsjahr habe ich folgende Truppenbesuche durchgeführt:

Lfd. Nr.	Datum	Besuchte Dienststellen und Verbände
1	22.—23. Januar	Luftwaffenausbildungsregiment 2, Budel/Niederlande
2	4. Februar	Panzergrenadierbrigade 17, Hamburg
3	4. Februar	Panzergrenadierbrigade 7, Hamburg
4	24. März	Heimatschutzbrigade 53, Düren
5	3. April	Nachschubbataillon 10, Günzburg
6	15. April	Panzergrenadierbataillon 202, Hemer
7	2. Juni	Territorialkommando Süd, Mannheim
8	1. Juli	12. Panzerdivision, Veitshöchheim
9	17. September	Stammdienststelle des Heeres, Köln
10	13. Oktober	Jägerbataillon 811, Süderbrarup
11	20.—21. Oktober	Führungsakademie der Bundeswehr, Hamburg
12	27. Oktober	Personalstammamt der Bundeswehr, Köln
13	2.—4. Dezember	Deutsches Luftwaffenübungsplatzkommando, Decimomannu/Sardinien

B. Informationstagungen

Im Berichtsjahr habe ich folgende Informationstagungen durchgeführt:

Lfd. Nr.	Datum	Tagungsteilnehmer	Tagungsort
1	2. bis 6. Juni	Soldaten und Beamte des Territorialkommandos Süd	Bad Bergzabern
2	13. bis 17. Oktober	Soldaten und Beamte der Bundesmarine	Schönhagen

C. Informationsgespräche

Im Berichtsjahr habe ich neben zahlreichen Gesprächen bei Truppenbesuchen und bei Besuchen verschiedener Veranstaltungen folgende Informationsgespräche geführt:

Lfd. Nr.	Datum	Gesprächsteilnehmer	Ort
1	15. Januar	Dr. Hans-Michael Moll, Präsident des Verbandes der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V.	Bonn
2	21. Januar	Generalleutnant Werner Lange, Kommandierender General II. Korps	Bonn
3	3. Februar	Oberst Professor Helmut Schaal, Leiter Militärmusikdienst	Bonn
4	4. März	Offiziere aus El Salvador	Bonn
5	14. März	Generalleutnant Heinz Kasch, Stellvertreter des Inspekteurs des Heeres	Bonn
6	18. März	Oberst Hans Ehmann, Leiter der Stammdienststelle des Heeres	Bonn
7	19. März	Argentinische Parlamentsbeamte	Bonn
8	3. April	Don Germán Oswaldo Lopez, Verteidigungsminister der Republik Argentinien	Kloster-lechfeld
9	7. April	Oberstleutnant Ariel Bel, Stellvertretender Heeresattaché der französischen Botschaft	Bonn
10	9. April	Generalleutnant Erich Diedrichs, Kommandierender General III. Korps	Bonn
11	11. April	Generalleutnant Wolfgang Malecha, Stellvertreter des Inspekteurs des Heeres	Bonn
12	28. Mai	Offiziere aus El Salvador	Bonn
13	9. Juni	Oberst Rolf Halama, Büro Beauftragter für Erziehung und Ausbildung beim Generalinspekteur	Bonn
14	9. Juni	Kapitän zur See Volker Hausbeck, Referatsleiter Fü S I 4	Bonn
15	9. Juni	Fregattenkapitän Gerhard Börner, Leiter der Freiwilligenannahmezentrale Wilhelmshaven	Bonn
16	23. Juni	Generalleutnant Dieter Clauß, Kommandierender General I. Korps	Bonn
17	24. Juni	Kapitän zur See Wilhelm Reiss und Fregattenkapitän Peter Sattler, Fü M I 3	Bonn
18	27. Juni	Staatssekretär des Bundesministeriums der Verteidigung, Dr. Günter Ermisch	Bonn
19	19. August	Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung, Peter Kurt Würzbach	Bonn
20	28. August	Militärgeneralvikar Dr. Ernst Niermann	Bonn
21	28. August	Josef König, „aktion kaserne"	Bonn
22	29. August	General Wolfgang Altenburg, Generalinspekteur der Bundeswehr	Bonn
23	1. September	Generaloberstabsarzt Dr. Hansjoachim Linde, Inspekteur des Sanitäts- und Gesundheitswesens	Bonn
24	4. September	Offiziere aus Argentinien	Bonn
25	4. September	Generalmajor a. D. Martin Holzfuss, Bundeswehrbeauftragter der Freien Demokratischen Partei	Bonn
26	16. September	Vorstand des Wehrdienstrichterbundes	Bonn

Lfd. Nr.	Datum	Gesprächsteilnehmer	Ort
27	18. September	Beisitzer der Wehrpflichtigen im Bundesvorstand und in den Bereichsvorständen des Deutschen Bundeswehr-Verbandes e. V.	Bonn
28	30. September	Dipl.-Volkswirt Helmuth Josseck, Volksanwalt der Republik Österreich	Bonn
29	22. Oktober	Offiziere aus Guatemala	Bonn
30	28. Oktober	Admiral Dieter Wellershoff, Generalinspekteur der Bundeswehr	Bonn
31	29. Oktober	Vizeadmiral Hans-Joachim Mann, Inspekteur der Marine	Bonn
32	30. Oktober	Dr. Götz Herrmann, Präsident des Bundeswehrverwaltungsamtes	Bonn
33	3. November	S. E. Sir Julian L. Bullard, Botschafter des Vereinigten Königsreichs Großbritannien und Nordirland und Brigadegeneral Neville M. Pughe, Verteidigungsattaché	Bonn
34	3. November	Kapitän zur See Ulrich Hundt, Leiter Informations- und Pressestab und Ministerialrat Dr. Hans Bernhard Graf Schweinitz, Referatsleiter IP-Stab 3	Bonn
35	6. November	Reinhard Meyer zu Bentrup, MdB, und Pastor Paul-Gerhard Schwarze	Bonn
36	6. November	SPD-Mitglieder des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages	Bonn
37	11. November	Generalleutnant Hans-Henning von Sandrart, Inspekteur des Heeres	Bonn
38	20. November	Generaloberstabsarzt Dr. Claus Günter Voss, Inspekteur des Sanitäts- und Gesundheitswesens und Generalstabsarzt Dr. Gunter Desch, Stellvertreter des Inspekteurs des Sanitäts- und Gesundheitswesens	Bonn
39	24. November	Bundesvorstand der Pfadfinderschaft St. Georg, Düsseldorf	Bonn
40	25. November	Bundeswehrdisziplinaranwalt Joachim Huth	Bonn
41	26. November	Norbert Schlottmann, MdB, und Vertreter des Familienbundes deutscher Katholiken	Bonn
42	27. November	Hauptbootsmann Lothar Seehafer, Bundessprecher der Unteroffizierheimgesellschaften	Bonn
43	1. Dezember	Helmut Möhring, MdB, Präsident des Verbandes der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V.	Bonn
44	8. Dezember	Politiker aus Uganda	Bonn

D. Sitzungen und Tagungen

(ohne Teilnahme an Plenar- und Ausschußsitzungen des Bundestages)

Lfd. Nr.	Datum	Gesprächsteilnehmer/Gremium	Ort
1	14. März	6. Deutsche Schachmeisterschaft der Bundeswehr 1985/1986	Dülmen
2	14. April	31. Gesamtkonferenz evangelischer Militärgeistlicher	Bad Hersfeld
3	25. August	Bundesparteitag der SPD	Nürnberg
4	11. September	Internationaler Soldatengottesdienst im Rahmen des 89. Deutschen Katholikentages	Aachen
5	6. Oktober	31. Gesamtkonferenz der hauptamtlichen katholischen Militärgeistlichen	Bad Waldsee
6	7. Oktober	Bundesparteitag der CDU	Mainz
7	13. November	Wehrpflichtigentagung des Deutschen Bundeswehr-Verbandes e. V.	Bonn

E. Vorträge

Im Berichtsjahr habe ich bei folgenden Veranstaltungen Vorträge gehalten

Lfd. Nr.	Datum	Gremium	Ort
1	13. Februar	CDU-Stadtverband	Hilchenbach
2	3. April	Wehrpolitischer Arbeitskreis der CSU, Kreisverband Fürstenfeldbruck	Fürstenfeldbruck
3	14. April	Verteidigungspolitische Fachtagung für Lehrer und Offiziere, Außenstelle Dortmund der Konrad-Adenauer-Stiftung	Warendorf — Freckenhorst
4	23. Juni	Arbeitskreis Bundeswehr/Wirtschaft des Arbeitgeberverbandes der Metallindustrie Köln	Köln
5	27. Juni	Festrede auf dem Festkommers zum 142. Stiftungsfest der Katholischen Deutschen Studentenverbindung Bavaria Bonn	Bonn
6	12. September	arbeitskreis kaserne auf dem 89. Deutschen Katholikentag	Aachen
7	20. Oktober	Führungsakademie der Bundeswehr	Hamburg

F. Besuchergruppen

Im Berichtsjahr fanden Diskussionen mit folgenden Besuchergruppen statt:

Lfd. Nr.	Datum	Teilnehmerkreis	Tagungsort
1	18. Februar	Soldaten, Besuchergruppe von Frau Krohne-Appuhn, MdB	Bonn
2	19. Februar	Deutscher Bundeswehr-Verband e. V., Soldaten aller Dienstgrade	Bonn
3	5. März	Besatzungsmitglieder des Segelschulschiffs „Gorch Fock"	Bonn
4	12. März	Soldaten des Panzergrenadierbataillons 72, Hamburg-Fischbek	Bonn
5	13. März	Soldaten einer Bundeswehrfachschulkompanie, Besuchergruppe von Herrn Jungmann, MdB	Bonn
6	3. April	Politisch interessierte Bürger, Besuchergruppe von Herrn Bamberg, MdB	Bonn
7	8. April	Rechtsberater aus dem Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung	Bonn
8	17. April	Politisch interessierte Bürger, Besuchergruppe von Herrn Haungs, MdB	Bonn
9	24. April	Politisch interessierte Bürger, Besuchergruppe von Herrn Bernrath, MdB	Bonn
10	25. April	Soldaten des Fernmeldebataillons 940, Gerolstein, Besuchergruppe von Herrn Scharrenbroich, MdB	Bonn
11	5. Mai	Soldaten des Panzeraufklärungsbataillons 2, Hessisch-Lichtenau	Bonn
12	13. Mai	DGB-Mitglieder, Besuchergruppe von Herrn Jungmann, MdB	Bonn
13	14. Mai	Soldaten einer Bundeswehrfachschulkompanie, Besuchergruppe von Herrn Jungmann, MdB	Bonn
14	14. Mai	Politisch interessierte Bürger, Besuchergruppe von Herrn Dr. Oldenstädt, MdB	Bonn
15	15. Mai	Jugendliche, Besuchergruppe von Herrn Pfuhl, MdB	Bonn
16	15. Mai	Politisch interessierte Bürger, Besuchergruppe von Herrn Straßmeir, MdB	Bonn
17	15. Mai	Politisch interessierte Bürger, Besuchergruppe von Herrn Steiner, MdB	Bonn
18	16. Mai	Politisch interessierte Bürger, Besuchergruppe von Herrn Dr. Schöfberger, MdB	Bonn
19	4. Juni	Politisch interessierte Bürger, Besuchergruppe von Herrn Haungs, MdB	Bonn
20	4. Juni	Politisch interessierte Bürger, Besuchergruppe von Herrn Verheugen, MdB	Bonn
21	5. Juni	Politisch interessierte Bürger, Besuchergruppe von Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Dr. Häfele	Bonn
22	6. Juni	Politisch interessierte Bürger, Besuchergruppe von Herrn Schlaga, MdB	Bonn
23	10. Juni	Rechtsberater aus dem Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung	Bonn
24	18. Juni	Gymnasiasten aus Mainz, Besuchergruppe von Herrn Delorme, MdB	Bonn
25	18. Juni	Gemeinschaftswerk der Evangelischen Publizistik	Bonn

Lfd. Nr.	Datum	Teilnehmerkreis	Tagungsort
26	19. Juni	Soldaten des Personalstammamtes der Bundeswehr, Köln	Bonn
27	25. Juni	Soldaten des Sanitätsbataillons 12, Veitshöchheim, Besuchergruppe von Herrn Dr. Bötsch, MdB	Bonn
28	4. Juli	Soldaten der „aktion kaserne"	Bonn
29	1. September	Unteroffizierlehrgang Transportbataillon 170, Rheine-Bentlage	Bonn
30	23. September	Soldaten des Jagdbombergeschwaders 35, Sobernheim, Besuchergruppe von Herrn Leonhart, MdB	Bonn
31	24. September	Pfarrhelfer, Evangelisches Kirchenamt für die Bundeswehr	Bonn
32	30. September	Soldaten, Besuchergruppe von Herrn Hanz, MdB	Bonn
33	1. Oktober	Abiturienten, Besuchergruppe von Herrn Porzner, MdB	Bonn
34	2. Oktober	Freiwillige Feuerwehr sowie Heimatverein, Wiesbaden-Bierstadt, Besuchergruppe von Frau Rönsch, MdB	Bonn
35	7. Oktober	Soldaten des Panzeraufklärungsbataillons 1, Braunschweig, Besuchergruppe von Herrn Clemens, MdB	Bonn
36	14. Oktober	Politisch interessierte Bürger, Besuchergruppe von Herrn Dr. Schöfberger, MdB	Bonn
37	16. Oktober	Militärgeistliche, Evangelisches Kirchenamt für die Bundeswehr	Bonn
38	16. Oktober	Bildungswerk Adam-Stegerwald-Haus	Bonn
39	28. Oktober	Soldaten aus verschiedenen Kommandobereichen der Bundesmarine auf Einladung des Wehrbeauftragten	Bonn
40	29. Oktober	Soldaten der Flottille der Minenstreitkräfte	Bonn
41	29. Oktober	Reservisten aus Gifhorn	Bonn
42	27. November	Jugendoffiziere	Bonn
43	1. Dezember	Soldaten einer Bundeswehrfachschulkompanie, Besuchergruppe von Herrn Jungmann, MdB	Bonn
44	4. Dezember	Politisch interessierte Bürger, Besuchergruppe von Herrn Ewen, MdB	Bonn
45	11. Dezember	Soldaten aus dem Bereich des Territorialkommandos Nord auf Einladung des Wehrbeauftragten	Bonn
46	11. Dezember	Haus Rissen	Bonn
47	16. Dezember	Soldaten aus Merzig, Besuchergruppe von Herrn Müller (Wadern), MdB	Bonn
48	18. Dezember	Soldaten des Fallschirmjägerbataillons 261, Lebach, Besuchergruppe von Herrn Müller (Wadern), MdB	Bonn

G. Weitere Aktivitäten im Berichtsjahr

Lfd. Nr.	Datum	Gremium	Ort
1	8. Januar	Neujahrsempfang des Bundespräsidenten	Bonn
2	13. Januar	Redaktionskonferenz der Westfalenpost	Hagen
3	21. Januar	Informationsbesuch bei der Deutschen Welle	Köln
4	14. Februar	Feierstunde „30 Jahre Zentrum Innere Führung"	Koblenz
5	27. Februar	Verabschiedung des Präsidenten des Truppendienstgerichts Nord, Herbert Märsche	Münster
6	26. März	Verabschiedung des Stellvertreters des Inspekteurs des Heeres, Generalleutnant Heinz Kasch	Bonn
7	7. April	Informationsbesuch beim Berufsförderungsdienst der Bundeswehr	Köln
8	13. Juni	Verabschiedung des Katholischen Standortpfarrers Bonn und Einführung seines Nachfolgers	Bonn
9	16. Juni	Mitfahrt bei dem 7. Minensuchgeschwader von Koblenz nach Bonn auf dem Boot „Diana"	
10	3. Juli	Medienzentrale der Bundeswehr „Das aktuelle Gespräch"	Köln
11	22. August	PSV-Bataillon 850 Andernach	Bonn
12	8. September	Schlüsselübergabe für den Plenarsaal im Wasserwerk	Bonn
13	18. September	87. „Andernacher Stammtisch"	Bonn
14	20. September	„Pressetreff im Kanzleramt"	Bonn
15	26. September	Verabschiedung des Inspekteurs des Sanitäts- und Gesundheitswesens der Bundeswehr, Generaloberstabsarzt Dr. Hansjoachim Linde	Bonn
16	27. September	Übergabe des Schwimmbrückenbataillons 862 von Oberstleutnant der Reserve Manfred Hildenbrand an Major der Reserve Hartmut Engelke	Haiger
17	30. September	Verabschiedung des Generalinspekteurs der Bundeswehr, General Wolfgang Altenburg, und Einführung seines Nachfolgers, Vizeadmiral Dieter Wellershoff	Bonn
18	30. September	Empfang anläßlich des 30jährigen Bestehens der Katholischen Arbeitsgemeinschaft für Soldatenbetreuung	Bonn
19	1. Oktober	Jahresempfang des Wehrbeauftragten	Bonn
20	24. Oktober	Dies Academicus der Universität der Bundeswehr	München
21	12. November	Informationsbesuch im Soldatenheim der Arbeiterwohlfahrt	Erndtebrück

H. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Interviews

Lfd. Nr.	Datum	
1	24. Januar	Deutschlandfunk
2	27. Januar	Norddeutscher Rundfunk Hannover
3	28. Januar	Bayerischer Rundfunk
4	12. März	Saarländischer Rundfunk
5	12. März	Norddeutscher Rundfunk Hannover
6	13. März	loyal (Organ des Reservistenverbandes)
7	18. März	Schülerzeitung BonnVue
8	2. Juni	Südwestfunk
9	5. Juni	Saarländischer Rundfunk
10	21. August	Deutschlandfunk
11	21. August	Radio Bremen
12	27. August	Quick
13	2. September	Düsseldorfer Nachrichten
14	16. Oktober	Norddeutscher Rundfunk
15	16. Oktober	Norddeutscher Rundfunk Fernsehen
16	21. Oktober	Südwestfunk 3
17	20. November	Radio Television Luxembourg
18	25. Dezember	Deutsche-Presse-Agentur Bonn

I. Vorträge, Informationsbesuche und sonstige Aktivitäten von Mitarbeitern

Im Berichtsjahr haben Mitarbeiter meiner Dienststelle Vorträge gehalten oder an Diskussionen teilgenommen 29

Informationsbesuche durchgeführt (von teilweise mehrtägiger Dauer) 32

Vier Mitarbeiter haben Wehrübungen absolviert, davon zwei je eine Woche, einer zwei Wochen und einer drei Wochen.

4.3 Übersicht über die Jahresberichte 1959 bis 1985 und deren Beratung durch den Deutschen Bundestag

Jahresbericht			Vorlage des Verteidigungsausschusses (Bundestags-Drucksache)	Beratung durch den Bundestag		
Berichtsjahr	Vorlagedatum	Nr. der Bundestags-Drucksache		Datum	Nr. der Plenarsitzung	Fundstelle im Stenographischen Bericht
1959	8. April 1960	1796 3. Wahlperiode	2937 3. Wahlperiode	29. Juni 1961	165	S. 9670 ff.
1960	14. April 1961	2666 3. Wahlperiode	2937 3. Wahlperiode	29. Juni 1961	165	S. 9670 ff.
1961	27. April 1962	IV/371	IV/477	27. Juni 1962	36	S. 1555 ff.
1962	11. April 1963	IV/1183	IV/1377	21. Februar 1964	117	S. 5359 ff.
1963	4. Juni 1964	IV/2305	IV/2795	11. Dezember 1964 und 21. Januar 1965	153 157	S. 7585 ff. S. 7737 ff.
1964	4. Juni 1965	IV/3524	V/1641	11. Mai 1967	109	S. 5179 ff.
1965	7. Juli 1966	V/820	V/1641	11. Mai 1967	109	S. 5179 ff.
1966	31. Mai 1967	V/1825	V/1926	29. Juni 1967	117	S. 5903 ff.
1967	22. Mai 1968	V/2948	V/3422	15. Januar 1969	207	S. 11207 ff.
1968	19. Februar 1969	V/3912	V/4425	27. Juni 1969	244	S. 13603 ff.
1969	26. Februar 1970	VI/453	VI/800	11. März 1970 und 2. Juni 1970	36 54	S. 1743 ff. S. 2813 ff.
1970	1. März 1971	VI/1942	VI/2168	12. Mai 1971	122	S. 7073 ff.
1971	29. Februar 1972	VI/3232	VI/3499	14. April 1972 und 23. Juni 1973	181 196	S. 10522 ff. S. 11511 ff.
1972	15. März 1973	7/334	7/1208	29. November 1973	67	S. 3997 ff.
1973	7. März 1974	7/1765	7/2726	5. Dezember 1974	134	S. 9160 ff.
1974	13. Februar 1975	7/3228	7/3762	18. April 1975 und 8. April 1976	165 235	S. 11555 ff. S. 16487 ff.
1975	27. Februar 1976	7/4812	7/5342	8. April 1976 und 25. Juni 1976	235 254	S. 16487 ff. S. 18102 ff.
1976	3. März 1977	8/153	8/968	20. Oktober 1977	50	S. 3765 ff.
1977	6. März 1978	8/1581	8/2224	17. November 1978 und 7. Dezember 1978	118 123	S. 9184 ff. S. 9591 ff.
1978	6. März 1979	8/2625	8/2986	18. Mai 1979 und 27. Juni 1979	155 163	S. 12391 ff. S. 12968 ff.
1979	18. März 1980	8/3800	8/4374	26. Juni 1980 und 3. Juli 1980	226 229	S. 18309 ff. S. 18676 ff.
1980	17. März 1981	9/240	9/1399	14. Mai 1981 und 12. März 1982	37 92	S. 1864 ff. S. 5552 ff.
1981	3. März 1982	9/1406	9/1695	9. Juni 1982	105	S. 6317 ff.
1982	3. März 1983	9/2425	10/136	29. September 1983	25	S. 1714 ff.
1983	24. Februar 1984	10/1061	10/1611	4. Oktober 1984	88	S. 6473 ff.
1984	28. Februar 1985	10/2946	10/3779	14. März 1985 und 27. September 1985	126 160	S. 9261 ff. S. 11983 ff.
1985	28. Februar 1986	10/5132	10/5782	15. Mai 1986 und 25. Juni 1986	216 225	S. 16669 S. 17405 ff.

4.4 Organisationsplan

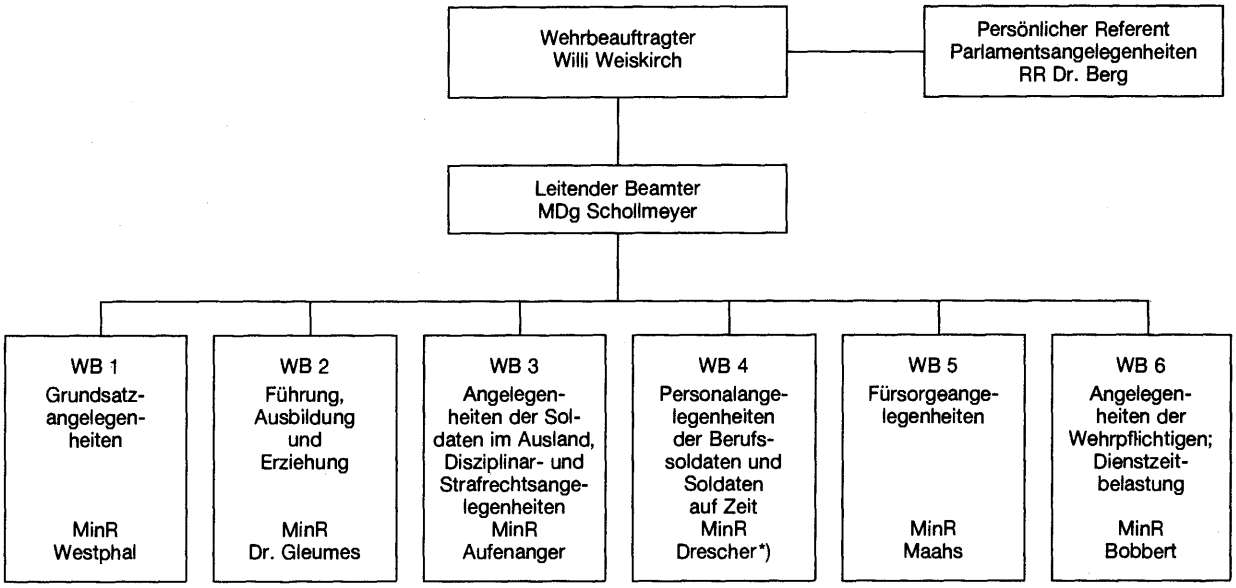

*) Seit 15. Dezember 1986 Leiter des Referats ZV4 der Verwaltung des Deutschen Bundestages.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333